





Max-Stromeyer-Straße 170

78467 Konstanz Deutschland

Tel: +49 (0)7531 - 80 81 16

Fax: +49 (0)7531 - 80 81 34

Email: kontakt@swisslogistik.com

Internet: www.swisslogistik.com

Inhalt

Exportleitfaden

Versand & Versicherungstipps

Transportauftrag

Merkblatt Vollmachten

Vertretungsvollmacht / Vollmacht Zollpapiere

Unterstellungserklärung Schweiz

Warum Transportversicherung?

Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen

Verhalten im Schadensfall

Incoterm-Codes

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

EXPORTLEITFADEN

Stand: 01.03.07

Um eine einwandfreie und zügige Grenzabfertigung gewährleisten zu können, und somit keine Laufzeitverzögerungen auftreten, bitten wir Sie in Ihrem Interesse nachstehende Informationen zu beachten.

Für die zolltechnische Abwicklung werden folgende Papiere benötigt.

Verkehr von Deutschland in die Schweiz

- Ab einem Warenwert von 1001,00 € (auch bei Sammelsendungen) wird eine Ausfuhranmeldung benötigt, unter 1000,00 € genügt die Handelsrechnung. Ausnahme, das Gewicht ist über 1000 kg.
- Ab einem Warenwert von 3000,00 € (z.B. auch bei Sammelsendungen 3 Sdg. mit je 1100 Euro) muss die Ausfuhranmeldung vom zuständigen Binnenzollamt vorabgefertigt sein.
- Für präferenzbegünstigte Waren bis zu einem Warenwert von € 5999,00 (10299,00 CHF) eine Ursprungserklärung auf der Rechnung mit Datum, Originalunterschrift und den Namen des Unterzeichners in Druckbuchstaben / direkt unter der Ursprungserklärung!
Text Ursprungserklärung: *Der Ausführer der Ware, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Ware soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ..(hier Ursprungsland eintragen)..... Ursprungswaren sind.*
- Für präferenzbegünstigte Waren ab einem Warenwert von 6000,00 € (10300,00 CHF) ist eine EUR 1 abgestempelt vom Abgangszollamt erforderlich.
- Falls der Versender eine Bewilligungsnummer für die UE hat, muss diese nach: „der Ausführer der Waren, Bewilligungsnummer Nr. „ genannt sein, somit entfällt für diese Sendungen die EUR1, es muss auch keine Originalunterschrift vorliegen. Es genügt die Kopie.
- Eine Handels- oder Proforma-Rechnung im Original zuzüglich 2 Kopien
- Achtung: das Kürzel EG steht für Ägypten und darf nicht verwendet werden.
- Um Verwechslungen zu vermeiden, ist künftig wie folgt zu verfahren: Beim Ausfüllen von WarenverkehrsBescheinigungen ist – sofern nicht die vollständige Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“ verwendet wird – ausschließlich von den Kennzeichen „EEC“, „CEE“ oder „CE“ gebrauch zu machen. Der ISO-Alpha-Code „EC“ ist als Kennzeichen für Ecuador vorgesehen und kann daher als Kurzfassung für die englische Bezeichnung „European Community“ ebenfalls nicht verwendet werden.

Hinweis: Es dient der schnelleren Zollabfertigung, wenn auf den Exportpapieren vermerkt ist ob der Schweizer Importeur über ein eigenes ZAZ-Konto verfügt, und wie seine MWSt. Nr. lautet.

Verkehr von der Schweiz nach Deutschland

- Ausfuhrdeklaration mit Originalunterschrift des Exporteurs
- Für präferenzbegünstigte Waren bis zu einem Warenwert von € 10299,00 CHF eine Ursprungserklärung auf der Rechnung mit Originalunterschrift und Ihrem Namen in Druckbuchstaben. Handelsrechnung sollte mindestens zweifach vorliegen.
- Für präferenzbegünstigte Waren ab einem Warenwert von 10300,00 CHF eine EUR 1.
- Eine Handels- oder Proforma-Rechnung im Original zuzüglich zwei Kopien

Hinweis: Aufgrund der teilweise hohen MWSt. Beträgen und der Tatsache das viele dt. Empfänger kein Aufschubkonto besitzen, muss der Grenzspediteur diese Beträge vorstrecken. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die entstehenden MWSt.-Beträge und die Verwaltungs/Zinskosten den D/CH- Empfängern belastet, oder per Nachnahme eingezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

SWISSLOGISTIK KONSTANZ

Versand/Versicherungstipps

1. Bitte beachten Sie immer die Haftungsbestimmungen neuester Fassung der jeweiligen Transportart (ADSP, CMR usw.)
2. Geben Sie immer den richtigen Warenwert und Warenart an.
3. Ihnen als Auftraggeber obliegt die **ausreichende Innen- und Außenverpackung** und Kennzeichnung der Sendung. Die Ware muss ausreichend für einen mechanischen, und automatischen Umschlag geschützt sein und ein Zugriff auf den Inhalt darf ohne Hinterlassen von Spuren nicht möglich sein.
4. Übergeben sie die Waren generell mit einem Frachtbrief und lassen Sie sich die ordnungsgemäße Übergabe vom Spediteur quittieren. Sie sind zwar als Absender nicht verpflichtet einen Frachtbrief auszustellen, es dient aber ihrer eigenen Beweisführung und Sicherheit. Achten Sie darauf das alle erforderlichen Versanddaten dem Spediteur mit dem Frachtbrief übermittelt werden:
 - Ort und Tag der Ausstellung
 - Name und Anschrift des Absenders
 - Name und Anschrift des Empfängers
 - Eventuell abweichende Lieferadresse, oder Meldeadresse mit Tel Nr.
 - Die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene sonst die allgemeine anerkannte Bezeichnung. **Falsche Angaben bei GGVS-Gut können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.**
 - Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke
 - Warenwert (**falsche Angaben führen zu erheblichen Deckungslücken**)
 - Das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes; (**falsche Gewichtsangaben können zu Versicherungslücken führen, oder strafrechtliche Folgen bei Unfällen haben**).
 - Die Lieferkondition gemäß Incoterm.
 - Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes.
 - Zusätzliche Vereinbarungen wie Abliefertermine oder andere Absprachen
5. Bitte weisen Sie den Warenempfänger darauf hin das er die Sendung bei der Annahme prüft und sich eventuelle Schäden an der Ware oder an der Verpackung vom anliefernden Spediteur bestätigen lässt.
6. **Äußerlich erkennbare Schäden:** Der Schadensvorbehalt muss den Schaden, das äußerlich erkennbare Schadensbild, beschreiben. Der Schadensvorbehalt muss so formuliert sein, dass die Berechtigung einer späteren Schadensersatzforderung dem Grunde und der Höhe nach anhand des Vorbehaltes überprüft werden kann. Der Vermerk „diverse Kartons beschädigt“ ist z. B. nicht ausreichend, weil er weder die Art der Beschädigung noch die Anzahl der beschädigten Kartons erkennen lässt.
7. **Verdeckte Schäden:** Wird der verdeckte Schaden innerhalb von 7 Tagen nach der Ablieferung dem Frachtführer angezeigt, muss der Anspruchsteller beweisen, dass der Schaden im Obhutzeitraum des Frachtführers eingetreten ist, wenn er für den verdeckten Schaden eine Ersatzleistung erlangen will. Dieser Beweis wird nur selten gelingen. Wird der verdeckte Schaden dagegen nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, sondern erst später angezeigt, kann der Anspruchsteller keine Ansprüche mehr durchsetzen. Zur Wahrung der 7-Tage-Frist genügt der Nachweis der rechtzeitigen Absendung der Schadensanzeige.
8. **Unterlagen die der Versicherer im Schadensfall mindestens benötigt:**
 - Konnossement oder Original sonstiger Frachtdokumente
 - Handelsfaktura,
 - Ablieferbeleg idealerweise mit dem Vermerk der Beschädigung
 - Schadensrechnung
 - Nichtversicherungserklärung (ein Nachweis, dass für die Ware nicht anderweitig eine Versicherung eingedeckt wurde)

SWISSLOGISTIK e.K.		TRANSPORTAUFTRAG			Ihre Referenz	
Internationale Spedition Max-Stromeyer-Straße 170 DE - 78467 Konstanz		kontakt@swisslogistik.com Fon: +49 (0)7531 80 81 16 Fax: +49 (0)7531 80 81 34			Ansprechpartner in Ihrem Haus	
Versender:				Empfänger:		
Beladestelle / Versandort				Entladestelle / Empfangsort:		
Zeichen/Nummern	Anzahl	Verladeeinheit	Inhalt/Verpackung	Gewicht kg	Frachtpfl. kg	Maße
Zu laden am:		Zustellung:		Bemerkungen / Fixtermine / sonstige Vereinbarungen		
ab:	Uhrzeit	Standart <input type="checkbox"/>	Next-Day <input type="checkbox"/>			
		Next-Day 10 Uhr <input type="checkbox"/>	Next-Day 12 Uhr <input type="checkbox"/>	Anlage		
		<small>Service für ausgewählte PLZ-Gebiete innerhalb Deutschlands. Anzufragen bei Swisslogistik e.K.</small> Termin:				
<small>Keine Haftung für Be- und Entladeschäden, entstanden durch unsachgemäße Verladung. Beanstandungen müssen im Frachtbrief/CMR vermerkt werden. Ladegeräte sind umgehend zu tauschen oder binnen 30 Tagen an uns zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Ladegeräte werden in Rechnung gestellt.</small>		Bitte halten Sie im Vorfeld Rücksprache mit uns, damit wir sicherstellen können, Ihren Termin zu halten				
Frankatur / Rechnungsempf.:		„Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), jeweils neueste Fassung. Es wird darauf hingewiesen, dass nach deren Ziffer 23 die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes im Regelfall auf 5 Euro je kg des Rohgewichts der Sendung beschränkt ist und dass bei einem Verkehrsvertrag über die Beförderung mit verschiedenen Beförderungsmitteln sowie bei Großschäden darüber hinaus eine Begrenzung auf 2 Sonderziehungsrechte je kg eingreift. International finden die CMR-Bestimmungen Anwendung.“				
Frei Haus: Unfrei:		Transportversicherung gewünscht?		FÜR SPEDITEUR <small>(Swisslogistik oder Auftragnehmer)</small> Übernommen von Datum / Uhrzeit		
Sonstiges:		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Warenwert				
Hiermit erteile ich der Spedition Swisslogistik e.K. den Transportauftrag:						
Datum	Unterschrift	Stempel / Druckschrift				

Merkblatt Vollmachten

WICHTIGER HINWEIS FÜR DIE AUSSTELLUNG VON FORM. EUR 1 UND AUSFUHRDEKLARATION

WVB EUR 1

Für die Ergänzung von relevanten Daten wie z. B. fehlende Unterschrift, fehlendes Ursprungsland, etc. oder die komplette Ausstellung ist ausnahmslos eine Vollmacht des Exporteurs vorzulegen. Darin sind die Änderungen/Ergänzungen namentlich aufzuführen.

Vom Exporteur bevollmächtigte Vertreter müssen in der Schweiz domiziliert sein

Muß generell für Exporte eines Exporteurs laufend die gleiche EUR 1 ausgestellt werden, kann eine Dauervollmacht erstellt werden. Diese ist aber nur für ein Jahr gültig.

AUSFUHRDEKLARATION

Für das Erstellen einer Ausfuhrdeklaration im Namen des Exporteurs wird eine Vollmacht des Exporteurs für die betreffende Sendung benötigt. (keine Dauervollmacht möglich)

Das Domizil des Zollagenten kann hier sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland sein.

VERTRETUNGSVOLLMACHT FÜR ZOLLABFERTIGUNG

Der Unterzeichnende ermächtigt hiermit die Firma

Swisslogistik e.K.
Internationale Spedition
Max-Stomeyer-Straße 170
DE-78467 Konstanz

oder deren Vertreter am Grenzzollamt Konstanz Kreuzlingen Fa.

Frederick & Stähli
Autobahnzollamt Konstanz Kreuzlingen
CH-8280 Kreuzlingen

für und im Namen sowie unter der alleinigen Haftung und Verantwortung des Unterzeichnenden die folgenden Handlungen und Geschäftsbesorgungen auszuführen:

Vertretung in allen Zollangelegenheiten von den hierfür zuständigen Behörden.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen sowie Rechtsbehelfe einzulegen und zurückzunehmen.

() Die Vollmacht gilt unbegrenzt bis auf Widerruf.

() oder einmalig am: für folgende Sdg.:

Name (Firmierung): _____

Strasse, Haus-Nummer : _____

Land,PLZ, Ort : _____

Ansprechpartner: _____

Tel./Fax.: _____

Email: _____

(Dt. Kunden) Eori-Nr. : _____

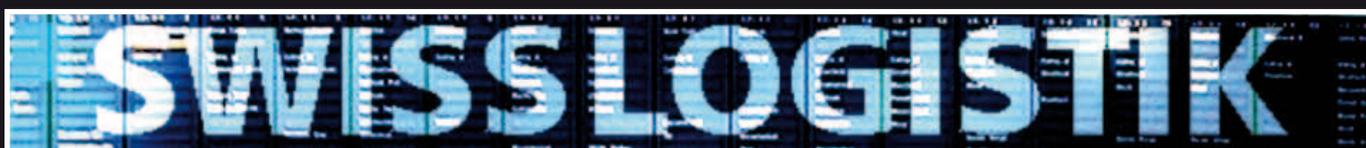
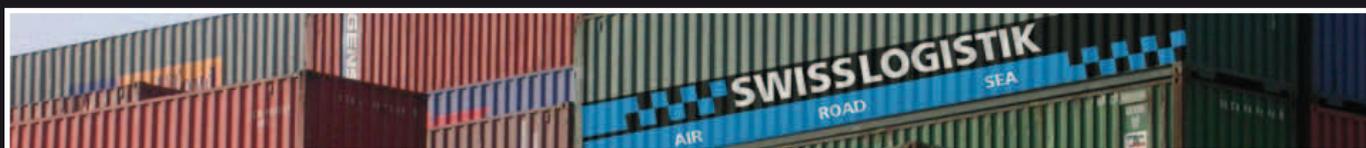
(CH-Kunden) Mwst.Nr.: _____

(CH-Kunden) ZAZ-Nr. : _____

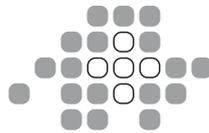
..... , den
Ort Datum Unterschrift / Druckschrift / Stempel

Bitte vollständig ausgefüllt und rechtswirksam unterzeichnet zurück an:

Swisslogistik e. K. Max-Stromeyer-Str. 170 D-78467 Konstanz
Fax.: +49 7531 80 81 34 Email: kontakt@swisslogistik.com



Hauptabteilung Mehrwertsteuer



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
 Administration fédérale des contributions AFC
 Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
 Administraziun federala da taglia AFT

Lieferung von Gegenständen im Ausland; Einfuhr durch den in- oder ausländischen Verkäufer bzw. Lieferer; Vereinfachungen bei der Einfuhr

(MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999; Z = Randziffer in der Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer; MB 05 = Merkblatt Nr. 05 über den Ort der Lieferung von Gegenständen, 610.545-05/d)

1. Vorgehen

Auf Gesuch hin des im In- oder Ausland domizilierten Lieferers, der Gegenstände, mit welchen er zunächst eine Lieferung im Ausland bewirkt (Art. 13 MWSTG), aus dem Ausland an Empfänger im Inland einführen will, kann eine Bewilligung erteilt werden, solche Einfuhren in seinem eigenen Namen zu deklarieren. Er muss dabei als Importeur (bzw. Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr) auf dem Einfuhrdokument in gleicher Weise aufgeführt sein, wie er im MWST-Register eingetragen ist (in der Rubrik "Empfänger" muss der inländische Warenempfänger aufgeführt sein). Er kann somit die entrichtete Steuer als Vorsteuer geltend machen (vorbehalten bleiben Art. 38 ff. MWSTG). Sofern der Antragsteller nicht bereits als Mehrwertsteuerpflichtiger registriert ist, kann er sich unter gewissen Voraussetzungen in das Register der Steuerpflichtigen eintragen lassen.

In der Folge muss der Bewilligungsinhaber (und allenfalls folgende Lieferanten) seine Lieferungen von Gegenständen aus dem Ausland, die für das Inland bestimmt sind, zum gleichen Steuersatz deklarieren und versteuern, wie im Inland ausgeführte Lieferungen. Der Lieferer hat die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer in einer mehrwertsteuerkonformen Weise an seine Kunden zu überwälzen, damit diese gegebenenfalls den Vorsteuerabzug geltend machen können. Die unter Z 732, Ziff. 3.1.2 des MB 05 und Ziff. 4.3, 1. Lemma des MB 05 gemachten Ausführungen gelten für Bewilligungsinhaber nicht. Diese müssen grundsätzlich bei jeder Einfuhr von dem hier beschriebenen Verfahren Gebrauch machen.

Erfolgt die Belieferung der inländischen Abnehmer ab einem offenen Zolllager (OZL), so finden Art. 19 Abs. 2 Ziff. 6 MWSTG bzw. Z 555 (Steuerbefreiung von Inlandlieferungen ab einem OZL) für die Bewilligungsinhaber keine Anwendung.

Bei Abhollieferungen (Ziff. 3.1.1 des MB 05) und Abholreihengeschäften (Ziff. 4.2 des MB 05) bei der Einfuhr ist dieses Verfahren nicht anwendbar. Aus solchen Geschäften erzielte Umsätze können nicht freiwillig der Inlandumsatzsteuer unterstellt werden.

Im Hinblick auf werkvertraglich erbrachte Leistungen im Inland (Lieferungen nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 13 Bst. a MWSTG) verweisen wir auf Z 6 ff. und Z 726 f. Das vorliegende Verfahren erübrigt sich für solche Lieferungen, da diese stets als Inlandumsatz steuerbar sind. Anwendbar ist die Vereinfachung hingegen im Zusammenhang mit Lieferungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b MWSTG (z.B. bei grenzüberschreitenden Miet- oder Leasinggeschäften).

Im Falle einer Gruppenbesteuerung dürfen nur diejenigen Mitglieder der Gruppe das Verlagerungsverfahren anwenden, die über eine Bewilligung verfügen.

Ein Standardschreiben (Nr. 672), das bei der ESTV erhältlich ist, gibt weitere Informationen über die Eintragung von ausländischen Firmen in das Register der steuerpflichtigen Personen.

2. Bedingungen

Die Geschäftsfälle im Zusammenhang mit solchen Lieferungen müssen in den Aufwand- und Ertragskonten verbucht werden.

Weiter müssen alle übrigen Bestimmungen, die sich aus der Anwendung der MWST ergeben, inklusive das in den Publikationen der ESTV Gesagte, vollumfänglich beachtet werden.

3. Unterstellungserklärung

Die diesem Schreiben beigelegte [Unterstellungserklärung](#) muss vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet zurückgesandt werden. Ein als Bewilligung dienendes Exemplar erhalten Sie von uns zurück.

Warum Transportversicherung der SCHUNCK GROUP?



Schaden

Güterschaden infolge höherer Gewalt (Blitzschlag, Hagel etc.) bzw. unabwendbarem Ereignis (z.B. Raubüberfall)

Güterschaden während des Transports

Güterfolgeschaden (z.B. Montagestillstand als Folge eines Güterschadens)

Reine Vermögensschäden infolge Lieferfristüberschreitung

Schäden bei Lagerungen

Gesetzliche Haftung des Spediteurs/Frachtführers***

Keine Haftung, daher kein Schadenersatz für den Auftraggeber

Regelhaftung, z. B. HGB/CMR: 8,33 SZR/kg (umgerechnet ca. 10 EUR)

Keine Haftung des Frachtführers bzw. des Spediteurs, wenn dieser nach Gesetz wie ein Frachtführer haftet

HGB: dreifacher Betrag des Frachttentgelts

CMR: einfacher Betrag

Haftung des Spediteurs ausschließlich bei Verschulden; Begrenzung nach ADSp: 5 EUR je kg, max. 5.000 EUR je Schadenfall

WorldCover-Plus* (Transportversicherung)

Volle Ersatzleistung**

Volle Ersatzleistung**

Schadenersatz im Rahmen der SCHUNCK Vermögensschadenklausel auf Basis der DTV-Güter 2000/2004 bis 500.000 EUR je Schadenereignis

Schadenersatz im Rahmen der SCHUNCK Güterfolgeschadenklausel auf Basis der DTV-Güter 2000/2004 bis 500.000 EUR je Schadenereignis

Voller Schadenersatz bis maximal 60 Tage je Verkehrsvertrag bei verkehrsbedingter Zwischenlagerung obligatorisch. Nach vorheriger Abstimmung sind Lagerdauererweiterungen versicherbar



Bitte beachten Sie:

Die Transportversicherung beginnt, sobald das Gut in Ausführung des Verkehrsvertrages von der Stelle entfernt wird, an der es bisher aufbewahrt wurde. Die Versicherung endet am Bestimmungsort an der Stelle, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle).

Im Rahmen der Transportversicherung gilt die „Allgefahren-Deckung“. Auf besonderen Wunsch können zusätzliche Deckungseinschlüsse oder auch die Deckungsform „Eingeschränkte Deckung“ gewählt werden. Die Eindeckung der Transportversicherung erfolgt mit Abschluss des Verkehrsvertrages per Vereinbarung. Versicherungsschutz und Prämien sind dabei äußerst attraktiv.

* Der Versicherungsschutz steht dem Wareninteressenten über den Spediteur zur Verfügung, sofern er den Versicherungsschutz wünscht

** Auf Basis der angemeldeten Versicherungssumme (Definition gemäß Policenbestimmungen)

*** Allgemeine Geschäftsbedingungen können zusätzliche Haftungsbeschränkungen enthalten (z.B. ADSp)

Fünf Beispiele aus der Praxis

Beispiele

Es werden Computerplatinen im Wert von 100.000 EUR von München nach Stuttgart transportiert. Das Sendungsgewicht beträgt 100 kg. Beim Entladen entsteht ein Totalschaden.

Aufgrund eines Verkehrsunfalls, der vom Frachtführer verursacht wurde, wird Ware im Wert von 200.000 EUR fünf Stunden zu spät beim Empfänger angeliefert. Das Frachttgelt für diesen Auftrag beträgt 100 EUR. Wegen der verspäteten Auslieferung kommt es zu einem nachweisbaren Produktionsausfall beim Empfänger. Diesem entsteht ein Schaden in Höhe von 10.000 EUR.

Bei einem Zwischenstopp auf einem Parkplatz in Italien ereignet sich ein Raubüberfall. Es wurde ausdrücklich ein vorgeschriebener Parkplatz angefahren. Der Fahrer wird unter Waffengewalt gezwungen, den Verbrechern Waren im Wert von 250.000 EUR auszuhändigen. Die späteren Ermittlungen bleiben erfolglos.

Bei einem Transport ins osteuropäische Ausland kommt es von einem ortsansässigen PKW-Fahrer zu einem Rotlichtverstoß. Dieser verursacht einen Unfall mit dem Fahrzeug des deutschen Spediteurs/Frachtführers. Die Ladung, Gesamtwert 150.000 EUR, wird ebenfalls erheblich beschädigt.

Bei einem Fährtransport nach England kommt es aus nicht geklärter Ursache zum Kentern und Untergang der Fähre samt den Fahrzeugen mit deren Ladung.

Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Haftung (HGB/CMR)

HGB
8,33 SZR x 100 kg = 833 SZR
dies entspricht ca. 1.000 EUR

Differenz zu Lasten des Auftraggebers: 99.000 EUR

HGB
100 EUR x 3 = 300 EUR

Differenz zu Lasten des Empfängers: 9.700 EUR

CMR
0,00 EUR

Mangels gesetzlicher Haftung kein Schadenersatz für den Auftraggeber (unabwendbares Ereignis)

CMR
0,00 EUR

Mangels gesetzlicher Haftung kein Schadenersatz für den Auftraggeber

Gegebenenfalls Haftung eines Verkehrsträgers

* Sendungen, für die eine Transportversicherung abgeschlossen wurde

Leistung des WorldCover-Plus* (Transportversicherung)

100.000 EUR
Volle Ersatzleistung

10.000 EUR
Volle Ersatzleistung

250.000 EUR
Volle Ersatzleistung

Ersatz des effektiven Schadens zzgl. eventueller Bergungs- und Beseitigungskosten

Volle Ersatzleistung

Die Highlights* des WorldCover-Plus der SCHUNCK GROUP

• **Höchstversicherungssummen**

(individuelle Vereinbarungen selbstverständlich möglich)

je Transportmittel	1,0 Mio. EUR
je Ausstellung	1,0 Mio. EUR
je Lager	2,0 Mio. EUR

• **Umfang der Versicherung**

- DTV-Güter 2000/2004 nebst Klauseln – VOLLE Deckung
- Güterfolge- und reine Vermögensschäden
- Politische Gefahren – Krieg / Streik – mitversicherbar bzw. in ausgewählten Ländern prämienfrei inklusive
- Allgemeine versicherte Kosten und Aufwendungen
- Mehrkosten für Umladung, Rücktransport, Bergungs- und Beseitigungskosten und Aufräumungskosten
- Außerordentliche Mehrkosten, z.B. Sonntagsarbeit
- Havarie-grosse-Einschüsse sind gemäß den Bedingungen der Police eingeschlossen
- Anmeldegrenzen ohne Rücksprache mit SCHUNCK
500.000 EUR für Güterklassen I + II
50.000 EUR für ausgewählte Waren der Güterklasse III
- Prämientarif für Lagerdauerverlängerung

• **Prämientarif**

- Benelux-Staaten, Österreich und Schweiz in derselben günstigen Prämienklasse wie Deutschland
- Güterfolge- und reine Vermögensschäden in Prämienätzen einkalkuliert
- Spediteurrabatt

• **Anmeldesystem**

- Verbesserte Anmeldefristen, auf Ihre Bedürfnisse individualisierbar

• **Versicherer**

- Namhafte und kapitalstarke Risikoträger (nach anerkannten Versicherer-Ratings)

EPAS 2005

- EPAS-Unterstützung nun für alle Transporte weltweit
- 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche
- Datensicherheit durch neueste Technologie von Microsoft und einer 128-bit-Verschlüsselung
- Detailliertes Reportingsystem für eigene Unterlagen
- Riskmanagement
- **Infocenter My SCHUNCKS**

* Vertragsgrundlagen: DTV Güter 2000/2004

Kompetente Beratung.
Individueller Versicherungsschutz für alle Risiken,
Schadenmanagement
und mehr.

Vertrauen Sie den Experten.





SCHUNCK GROUP

Transportversicherung und WorldCover-Plus

Berlin	Frankreich
Bielefeld	Italien
Bremen	Österreich
Düsseldorf	Polen
Frankfurt/M.	Portugal
Freiburg	Slowakei
Hamburg	Spanien
Hannover	Tschechien
Leipzig	Ungarn
München	
Stuttgart	



OSKAR SCHUNCK
Aktiengesellschaft & Co. KG
Assekuranz-Makler
ZENTRALE
Leopoldstraße 20
80802 München
Telefon 0 89/3 81 77-0
Fax 0 89/3 81 77-2 99
marketing@schunck.de
www.schunck.de

Praxisbeispiele und Highlights



SCHUNCKS – Information



Oskar
 Schunck KG
 Assekuranz-
 Makler

Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)

Stand: 1. Januar 2002

Präambel

Diese Bedingungen werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2002 empfohlen vom BUNDESVERBAND der DEUTSCHEN INDUSTRIE e.V. (BDI), BUNDESVERBAND des DEUTSCHEN GROSS- und AUSSENHANDELS e.V. (BGA), BUNDESVERBAND SPEDITION und LOGISTIK e.V. (BSL), DEUTSCHEN INDUSTRIE- und HANDELSTAG (DIHT), HAUPTVERBAND des DEUTSCHEN EINZELHANDELS e.V. (HDE). Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1. Interessenswahrungs- und Sorgfaltspflicht

Der Spediteur hat das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen und seine Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

2. Anwendungsbereich

2.1 Die ADSp gelten für Verkehrsverträge über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionstypische logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen.

2.2 Bei speditionsvertraglichen Tätigkeiten im Sinne der §§ 453 bis 466 HGB schuldet der Spediteur nur den Abschluß der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verrträge, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

2.3 Die ADSp gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben
 – Verpackungsarbeiten,
 – die Beförderung von Umzugsgut oder dessen Lagerung,
 – Kran- oder Montagearbeiten sowie Schwer- oder Großraumtransporte mit Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Spediteurs.

2.4 Die ADSp finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2.5 Weichen Handelsbräuche oder gesetzliche Bestimmungen von den ADSp ab, so gehen die ADSp vor, es sei denn, dass die gesetzlichen Bestimmungen zwingend oder AGB-fest sind.

Bei Verkehrsverträgen über Luft-, See-, Binnenschiffs- oder multimodale Transporte können abweichende Vereinbarungen nach den dafür etwa aufgestellten besonderen Beförderungsbedingungen getroffen werden.

2.6 Der Spediteur ist zur Vereinbarung der üblichen Geschäftsbedingungen Dritter befugt.

2.7 Im Verhältnis zwischen Erst- und Zwischenspediteur gelten die ADSp als Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zwischenspediteurs.

3. Auftrag, Übermittlungsfehler, Inhalt, gefährliches Gut

3.1 Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen sind formlos gültig. Nachträgliche Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen.

Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

3.2 Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

3.3 Der Auftraggeber hat dem Spediteur bei Auftragserteilung mitzuteilen, dass Gegenstand des Verkehrsvertrages sind:

- Gefährliche Güter
- lebende Tiere und Pflanzen
- leicht verderbliche Güter
- besonders wertvolle Güter
- Geld, Wertpapiere oder Urkunden

3.4 Der Auftraggeber hat im Auftrag Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Eigenschaften des Gutes im Sinne von Ziffer 3.3 und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsmäßige Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben.

3.5 Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung dem Spediteur schriftlich die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere Gefahrgut-, umgangs- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitzuteilen.

3.6 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die nach Ziffer 3.3 bis 3.5 gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.

3.7 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schrift-

stücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.

4. Verpackung, Gestellung von Ladehilfs- und Packmitteln, Verwiegung und Untersuchung des Gutes

4.1 Der dem Spediteur erteilte Auftrag umfaßt mangels Vereinbarung nicht

4.1.1 die Verpackung des Gutes,

4.1.2 die Verwiegung, Untersuchung, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung, es sei denn, dies ist geschäftlich üblich,

4.1.3 die Gestellung und den Austausch von Paletten oder sonstigen Ladehilfs- und Packmitteln.

Werden diese nicht Zug-um-Zug getauscht, erfolgt eine Abholung nur, wenn ein neuer Auftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn der Austausch auf Veranlassung des Spediteurs unterbleibt.

4.2 Die Tätigkeiten nach Ziffer 4.1 sind gesondert zu vergüten.

5. Zollamtliche Abwicklung

5.1 Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

5.2 Für die zollamtliche Abfertigung kann der Spediteur neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.

5.3 Der Auftrag, unter Zollverschluß eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung für den Spediteur ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollförmlichkeiten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden.

6. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggeber

6.1 Die Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsmäßige Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften; alte Kennzeichen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht sein.

6.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet

6.2.1 zu einer Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig leicht erkennbar zu kennzeichnen;

6.2.2 Packstücke so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist (Klebeband, Umräufungen oder ähnliches sind nur ausreichend, wenn sie individuell gestaltet oder sonst schwer nachahmbar sind; eine Umwicklung mit Folie nur, wenn diese verschweißt ist);

6.2.3 bei einer im Spediteursammelgutverkehr abzufertigenden Sendung, die aus mehreren Stücken oder Einheiten mit einem Gurtmaß (größter Umfang zuzüglich längste Kante) von weniger als 1 m besteht, diese zu größeren Packstücken zusammenzufassen;

6.2.4 bei einer im Hängeversand abzufertigenden Sendung, die aus mehreren Stücken besteht, diese zu Griffeneinheiten in geschlossenen Hüllen zusammenzufassen;

6.2.5 auf Packstücken von mindestens 1.000 kg Rohgewicht die durch das Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstücken vorgeschriebene Gewichtsbezeichnung anzubringen.

6.3 Packstücke sind Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrags gebildete Einheiten, z. B. Kisten, Gitterboxen, Paletten, Griffeneinheiten, geschlossene Ladegefäße, wie gedeckt gebaute oder mit Planen versehene Waggons, Auflieger oder Wechselbrücken, Container, Iglus.

7. Kontrollpflichten des Spediteur

7.1 Der Spediteur ist verpflichtet, an Schnittstelle

7.1.1 die Packstücke auf Vollständigkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und

7.1.2 Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren (z. B. in den Begleitpapieren oder durch besondere Benachrichtigung).

7.2 Schnittstelle ist jeder Übergang der Packstücke von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende jeder Beförderungsstrecke.

8. Quittung

8.1 Auf Verlangen des Auftraggebers erteilt der Spediteur eine Empfangsbescheinigung.

In der Empfangsbescheinigung bestätigt der Spediteur nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern, Wagneladungen und dergleichen enthält die Empfangsbescheinigung im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der anders angegebenen Menge des Gutes.

8.2 Als Ablieferungsnachweis hat der Spediteur vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genann-

ten Packstücke zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die Empfangsbescheinigung zu erteilen, so hat der Spediteur Weisung einzuholen. Ist das Gut beim Empfänger bereits eingeladen, so ist der Spediteur berechtigt, es wieder an sich zu nehmen.

9. Weisungen

- 9.1 Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für den Spediteur bis zu einem Widerruf des Auftraggebers maßgebend.
- 9.2 Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf der Spediteur nach seinem pflichtgemäßen Ermessen handeln
- 9.3 Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist.

10. Frachtüberweisung, Nachnahme

- 10.1 Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei unfrüher abzufertigen oder der Auftrag sei für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur, die Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen zu tragen.
- 10.2 Die Mitteilung nach Ziff. 10.1 enthält keine Nachnahmeweisung.

11. Fristen

- 11.1 Mangels Vereinbarung werden Verlade- und Lieferfristen nicht gewährleistet, ebensowenig eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart.
- 11.2 Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Speditors für eine Überschreitung der Lieferfrist.

12. Hindernisse

- 12.1 Leistungshindernisse, die nicht dem Risiko über die des Speditors zuzurechnen sind, befreien ihn für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist.

Im Falle der Befreiung nach Satz 1 sind der Spediteur und der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist.

Tritt der Spediteur oder Auftraggeber zurück, so sind dem Spediteur die Kosten zu erstatten, die er für erforderlich halten durfte oder die für den Auftraggeber von Interesse sind.

- 12.2 Der Spediteur hat nur im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen und den Auftraggeber darauf hinzuweisen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für die Versendung (z. B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) vorliegen. Soweit der Spediteur jedoch durch öffentliche Bekanntmachungen oder in den Vertragsverhandlungen den Eindruck erweckt hat, über besondere Kenntnisse für bestimmte Arten von Geschäften zu verfügen, hat er vorstehende Prüfungs- und Hinweispflichten entsprechend zu erfüllen.
- 12.3 Vom Spediteur nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte berühren die Rechte des Speditors gegenüber dem Auftraggeber nicht; der Auftraggeber haftet dem Spediteur für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwaige Ansprüche des Speditors gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.

13. Ablieferung

Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.

14. Auskunfts- und Herausgabepflicht des Spediteurs

- 14.1 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu geben und nach dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen; zur Offenlegung der Kosten ist er jedoch nur verpflichtet, wenn er für Rechnung des Auftraggebers tätig wird.
- 14.2 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Geschäfts erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, herauszugeben.

15. Lagerung

- 15.1 Die Lagerung erfolgt nach Wahl des Speditors in dessen eigenen oder fremden Lagerräumen. Lagert der Spediteur bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.
- 15.2 Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahl der Sorgfalt eines ordentlichen Speditors erfolgt ist.
- 15.3 Das Betreten des Lagers ist dem Auftraggeber nur in Begleitung des Speditors zu dessen Geschäftsstunden erlaubt.
- 15.4 Nimmt der Auftraggeber Handlungen mit dem Gut vor (z. B. Probeentnahme), so kann der Spediteur verlangen, dass Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt wird. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, ist die Haftung des Speditors für später festgestellte Schäden ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist nicht auf die vorgenommenen Handlungen mit dem Gut zurückzuführen.
- 15.5 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes dem Spediteur, anderen Einlagerern oder sonstigen Dritten zufügen, es sei denn, dass den Auftraggeber, seine Angestellten oder Beauftragten kein Verschulden trifft.

- 15.6 Bei Inventurdifferenzen kann der Spediteur bei gleichzeitigen Fehl- und Mehrbeständen desselben Auftraggebers eine wertmäßige Saldierung des Lagerbestandes vornehmen.
- 15.7 Entstehen dem Spediteur begründete Zweifel, ob seine Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so ist er berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung der Ansprüche des Speditors oder für anderweitige Unterbringung des Gutes Sorge tragen kann. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist der Spediteur zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

16. Angebote und Vergütung

- 16.1 Angebote des Speditors und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter und nur auf Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterverladung sowie Weiterleitung der bisherigen Frachten, Verlustverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde liegen, voraus, es sei denn, die Veränderungen sind unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbar gewesen. Ein Vermerk, wie etwa »zuzüglich der üblichen Nebenspesen«, berechtigt den Spediteur, Sondergebühren und Sonderauslagen zusätzlich zu berechnen.
- 16.2 Alle Angebote des Speditors gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages, sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Angebot ergibt, und nur, wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird.
- 16.3 Wird ein Auftrag gekündigt oder entzogen, so stehen dem Spediteur die Ansprüche nach §§ 415, 417 HGB zu.
- 16.4 Wird ein Nachnahme- oder sonstiger Einziehungsauftrag nachträglich zurückgezogen, oder geht der Betrag nicht ein, kann der Spediteur dennoch Provision erheben.
- 16.5 Lehnt der Empfänger die Annahme einer ihm zugeordneten Sendung ab, oder ist die Ablieferung aus Gründen, die der Spediteur nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so steht dem Spediteur für die Rückbeförderung Rollgeld in gleicher Höhe wie für die Hinbeförderung zu.

17. Aufwendungen des Speditors, Freistellungsanspruch

- 17.1 Der Spediteur hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- 17.2 Der Auftrag, ankommendes Gut in Empfang zu nehmen, ermächtigt den Spediteur, verpflichtet ihn aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Entnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszuliegen.
- 17.3 Von Frachtforderungen, Havarieeinschüssen oder -beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an den Spediteur, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Spediteur auf Aufforderung sofort zu befrieren, wenn sie der Spediteur nicht zu vertreten hat. Der Spediteur ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die zu seiner Sicherung oder Befreiung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Sofern nicht die Notwendigkeit sofortigen Handelns geboten ist, hat der Spediteur Weisung einzuholen.
- 17.4 Der Auftraggeber hat den Spediteur in geschäftsbüchlicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen oder Dritten gegenüber bestehenden, z. B. markenrechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind, soweit nicht aufgrund des Angebotes des Speditors davon auszugehen ist, dass diese Verpflichtungen ihm bekannt sind.

18. Rechnungen, Verzug, fremde Währungen

- 18.1 Rechnungen des Speditors sind sofort zu begleichen.
- 18.2 Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist.
- 18.3 Der Spediteur darf im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatz der DEUTSCHEN BUNDESBANK berechnen.
- 18.4 Der Spediteur ist berechtigt, von ausländischen Auftraggebern oder Empfängern nach seiner Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder in deutscher Währung zu verlangen.
- 18.5 Schuldet der Spediteur fremde Währung, oder legt er fremde Währung aus, so ist er berechtigt, entweder Zahlung in der fremden oder in deutscher Währung zu verlangen. Verlangt er deutsche Währung, so erfolgt die Umrechnung zu dem am Tage der Zahlung amtlich festgesetzten Kurs, es sei denn, dass nachweisbar ein anderer Kurs zu zahlen oder gezahlt worden ist.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

20. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 20.1 Der Spediteur hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den in Ziffer 2.1 genannten Tätigkeiten an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.
- 20.2 Der Spediteur darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verkehrsverträgen ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Speditors gefährdet.
- 20.3 An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.

- 20.4 Ist der Auftraggeber im V erzug, so kann der Spediteur nach erfolgter V erkaufsandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und erten eine solche Menge, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.
- 20.5 Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Spediteur in allen Fällen eine V erkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.

21. Versicherung des Gutes

- 21.1 Der Spediteur besorgt die V ersicherung des Gutes (z. B. T ransport- oder Lagerversicherung) unbeschadet der Ziffer 29 nur aufgrund einer schriftlichen V ereinbarung unter Angabe der V ersicherungssumme und den zu deckenden Gefahren. Im Zweifel hat der Spediteur nach pflichtgemäße Ermessen über Art und Umfang der V ersicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.
- 21.2 Ist der Spediteur V ersicherungsnehmer, ermächtigt er auf W unsch den Auftraggeber, selbst die Ansprüche gegen den V ersicherer geltend zu machen. Zur Verfolgung der V ersicherungsansprüche ist der Spediteur nur aufgrund besonderen Auftrags und nur für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers verpflichtet
- 21.3 Für die V ersicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von V ersicherungsfällen und Havarien steht dem Spediteur eine besondere V ergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.

22. Haftung des Spediteurs, Abtretung von Ersatzansprüchen

- 22.1 Der Spediteur haftet bei all seinen Tätigkeiten (Ziffer 2.1) nach den gesetzlichen V orschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- 22.2 Soweit der Spediteur nur den Abschluß der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen V erträge schuldet, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten Dritten.
- 22.3 In allen Fällen, in denen der Spediteur für V erlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat, hat er W ert- und Kostenersatz entsprechend §§ 429, 430 HGB zu leisten.
- 22.4 Soweit die §§ 425 ff und 461 Abs. 1 HGB nicht gelten, haftet der Spediteur für Schäden, die entstanden sind aus
 - 22.4.1 – ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes durch den Auftraggeber oder Dritte;
 - 22.4.2 – vereinbarter oder der Übung entsprechender Aufbewahrung im Freien;
 - 22.4.3 – schwerem Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);
 - 22.4.4 – höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Schadhaftwerden von Geräten oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigung durch Tiere, natürlicher Veränderung des Gutes
 nur insoweit, als ihm eine schuldhafte V erursachung des Schadens nachgewiesen wird. Konnte ein Schaden aus einem der vorstehend aufgeführten Umständen entstehen, so wird vermutet, dass er aus diesem entstanden ist.
- 22.5 Hat der Spediteur aus einem Schadenfall Ansprüche gegen einen Dritten, für den er nicht haftet, oder hat der Spediteur gegen einen Dritten seine eigene Haftung übersteigende Ersatzansprüche, so hat er diese Ansprüche dem Auftraggeber auf dessen V erlangen abzutreten, es sei denn, dass der Spediteur aufgrund besonderer Abmachung die V erfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers übernimmt.

Der Auftraggeber kann auch verlangen, dass der Spediteur ihm die gesamten Ansprüche gegen den Dritten erfüllungshalber abtritt. § 437 HGB bleibt unberührt.

Soweit die Ansprüche des Auftraggebers vom Spediteur oder aus der Speditionsversicherung befriedigt worden sind, erstreckt sich der Abtretungsanspruch nur auf den die Leistung des Spediteurs bzw. der V ersicherung übersteigenden Teil des Anspruchs gegen den Dritten.

23. Haftungsbegrenzungen

- 23.1 Die Haftung des Spediteurs bei V erlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist mit Ausnahme der verfügten Lagerung der Höhe nach begrenzt
 - 23.1.1 auf € 5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung;
 - 23.1.2 bei einem Schaden, der an dem Gut während des T ransports mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend von Ziffer 23.1.1 auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag;
 - 23.1.3 bei einem V erkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluß einer Seebeförderung, abweichend von Ziffer 23.1.1. auf 2 SZR für jedes Kilogramm.
 - 23.1.4 in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von € 1 Mio oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 23.2 Sind nur einzelne Packstücke oder T eile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht
 - der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,
 - des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.
- 23.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf den dreifachen Betrag des Spediteur entgeltet je Schadenfall.
- 23.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadener eignis erhoben werden, begrenzt auf € 5 Mio je Schadener eignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im V erhältnis ihrer Ansprüche.
- 23.5 Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.

24. Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung

- 24.1 Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist bei einer verfügten Lagerung begrenzt
 - 24.1.1 auf € 5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung,
 - 24.1.2 höchstens € 5.000 je Schadenfall; besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes (Ziffer 15.6), so ist die Haftungshöhe auf € 25.000 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle. In beiden Fällen bleibt Ziffer 24.1.1 unberührt.
- 24.2 Ziffer 23.2 gilt entsprechend.
- 24.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügten Lagerung begrenzt auf € 5.000 je Schadenfall.
- 24.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadener eignis erhoben werden, auf € 5 Mio je Schadener eignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

25. Beweislast

- 25.1 Der Auftraggeber hat im Schadenfall zu beweisen, dass dem Spediteur ein Gut bestimmter Menge und Beschaffenheit ohne äußerlich erkennbar e Schäden (§ 438 HGB) übergeben worden ist. Der Spediteur hat zu beweisen, dass er das Gut, wie er es erhalten hat, abgeliefert hat.
- 25.2 Der Beweis dafür, dass ein Güterschaden während des T ransports mit einem Beförderungsmittel (Ziffer 23.1.2) eingetreten ist, obliegt demjenigen, der dies behauptet. Bei unbekanntem Schadenort hat der Spediteur auf V erlangen des Auftraggebers oder Empfängers den Ablauf der Beförderung anhand einer Schnittstellendokumentation (Ziffer 7) darzulegen. Es wird vermutet, dass der Schaden auf derjenigen Beförderungsstr ecke eingetreten ist, für die der Spediteur eine vorbehaltlose Quittung nicht vorlegt.
- 25.3 Der Spediteur ist verpflichtet, durch Einholung von Auskünften und Beweismitteln für die Feststellung zu sorgen, wo der geltend gemachte Schaden eingetreten ist.

26. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.

27. Qualifiziertes erschulden

- Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist
 - 27.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner leitenden Angestellten oder durch V erletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbar en, typischen Schaden;
 - 27.2 in den Fällen der §§ 425 ff, 461 Abs. 1 HGB durch den Spediteur oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

28. Schadenanzeige

Für die Anzeige eines Schadens findet § 438 HGB Anwendung

29. Speditionsversicherung

- 29.1 Der Spediteur ist verpflichtet bei einem ersicherer seiner Wahl
 - 29.1.1 seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz durch eine Versicherung abzudecken (Haftungsversicherung);
 - 29.1.2 Schäden zu versichern, die dem Auftraggeber bei der Ausführung des V erkehrsvertrages erwachsen können (Schadenversicherung), sofern nach den diesen ADSp als Anlage beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung Versicherungsschutz besteht.
- 29.2 Die V erpflichtung zur Eindeckung einer Schadenversicherung nach Ziffer 29.1.2 besteht nicht, wenn
 - 29.2.1 der Auftraggeber schriftlich darauf verzichtet;
 - 29.2.2 der Auftraggeber mit dem Spediteur eine gesonderte schriftliche Einzelvereinbarung über den ersatzweisen Abschluß einer Schadenversicherung schließt, die ganz oder teilweise zum Nachteil des Auftraggebers von den diesen ADSp als Anhang beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung abweicht;
- 29.2.3 Der Auftraggeber ein nach den ADSp arbeitender Spediteur ist.
- 29.3 Der vom Spediteur gemäß Ziffer 29.1 abzuschließende V ersicherungsvertrag darf
 - für die Haftungsversicherung in seinem Deckungsumfang einschließlich der Pflichtversicherung und den Di ektanspruch betreffenden Bedingungen
 - für die Schadenversicherung in seinem Deckungsumfang und im Hinblick auf den versicherten Personenkreis nicht zum Nachteil des Auftraggebers von den diesen ADSp als Anhang beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung abweichen.
- 29.4 Hat der Spediteur keine Haftungsversicherung gemäß Ziffer 29.1.1 abgeschlossen, darf er sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf die ADSp berufen. Gleiches gilt, wenn der Spediteur keine Schadenversicherung gemäß Ziffer 29.1.2 abgeschlossen hat; Ziffer 29.2 bleibt unberührt.
- 29.5 Der Spediteur hat dem Auftraggeber anzuzeigen, welche Speditionsversicherung und bei wem er diese gezeichnet hat.
- 29.6 Der Spediteur als V ersicherungsnehmer der Speditionsversicherung schuldet dem V ersicherer die Prämie der Haftungs- und Schadenversicherung. Den Aufwand für die Prämie der Haftungsversicherung trägt der Spediteur selbst. Den Aufwand für die Prämie der Schadenversicherung, den der Spediteur für jeden einzelnen Verkehrsvertrag auftragsbezogen zu erheben, zu dokumentieren und in voller Höhe ausschließlich für diese V ersicherungsdeckung an den Versicherer abzuführen hat, hat der Auftraggeber dem Spediteur zu ersetzen.

10/2001

- 29.7 Die Pflicht des Auftraggebers zum Ersatz der Prämie der Schadenversicherung gemäß Ziffer 29.6 ist beschränkt auf den Prämienanteil, der zur Deckung des nicht unter die Haftung des Spediteurs fallenden Schadenanteils bestimmt, risikogerecht kalkuliert und marktüblich ist.
- 29.8 Übersteigt die Prämie das marktübliche Niveau der diesen ADSP als Anhang beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung, besteht ein darüber hinausgehender Erstattungsanspruch nur, wenn die höhere Prämie auf einen erweiterten Deckungsumfang zurückzuführen ist und dieser nach dem Inhalt des konkreten Verkehrsvertrages objektiv im Interesse des Auftraggebers liegt.
- 29.9 Der Beweis für die Marktüblichkeit der nach Ziffer 29.7 dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Prämie obliegt dem Spediteur. Gleiches gilt für die Interessengerechtigkeit der Erweiterung des Deckungsumfanges im Sinne von Ziffer 29.8.
- 29.10 Bestehen begründete Zweifel an der Marktüblichkeit der berechneten Prämie, können Spediteur oder Auftraggeber eine von den empfehlenden Verbänden unter Beteiligung der Versicherungswirtschaft einzurichtende Schiedsstelle anrufen.
- 29.11 Entsteht im Rahmen der Schadenversicherung (Ziffer 29.1.2) bei einem Auftraggeber Sanierungsbedarf, so kann der Spediteur wegen seines Mehraufwandes einen angemessenen Zuschlag zu der nach den Bedingungen der Speditionsversicherung abzuführenden Prämie zuzüglich Versicherungsteuer oder eine andere Sanierungsmaßnahme verlangen.
- Kommt hierüber keine Vereinbarung zustande, so ist der Spediteur berechtigt, diesen Auftraggeber durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom Deckungsschutz der Schadenversicherung auszuschließen (reziprokes Verbot).
- 29.12 Der Auftraggeber unterwirft sich sowie alle Personen, in deren Interesse oder für deren Rechnung er handelt, allen Bedingungen der nach dieser Ziffer abgeschlossenen Schadenversicherung, sofern diese den im Anhang zu diesen ADSP beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung entsprechen. Insbesondere hat er für die rechtzeitige Schadenmeldung an den Versicherer oder an den Spediteur zu sorgen. Erfolgt die Schadenmeldung beim Spediteur, so ist dieser zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

30. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 30.1 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist.
- 30.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist; für Ansprüche gegen den Spediteur ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.
- 30.3 Für die Rechtsbeziehungen des Spediteurs zum Auftraggeber oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.

Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung (SpV)

Stand: 1. Januar 2002

I. Allgemeines

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Verkehrsverträge
Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge des Spediteurs als Auftragnehmer über alle Arten von Versicherungen des Spediteurs, gleichgültig, ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch spedition-übliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen.

1.2 Versicherungsnehmer

Die Versicherung erfaßt Verkehrsverträge des Spediteurs als Rechtsperson unter Einschluß aller Haupt- und Nebenbetriebe. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

2 Doppelfunktion der Versicherung

Versichert sind

- 2.1 der Spediteur (Versicherungsnehmer) gegen seine Haftung aus Verkehrsverträgen (Haftungsversicherung II) und
- 2.2 der Wareninteressent (Versicherter) gegen Güter-, Güterfolge- und räumliche Vermögensschäden (Schadenversicherung III); der Versicherte kann über seinen Versicherungsanspruch verfügen.

II. Haftungsversicherung des Spediteurs

3 Funktion und Inhalt der Versicherung

- 3.1 Versichert ist die Haftung des Spediteurs als Auftragnehmer aus Verkehrsverträgen nach ADSP, wenn und soweit diese gelten, sonst die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung.
- 3.2 Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die gegen den Spediteur als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.
- 3.3 Der Versicherer ersetzt dem Spediteur die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, soweit er sie den Umständen nach für geboten halten dürfte.
Der Versicherer ersetzt dem Spediteur den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein-Regeln IVR 1979 aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverie-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
- 3.4 Der Versicherer ersetzt dem Spediteur Fehlleitungskosten bis zu 50 % des Wertes des Gutes, höchstens € 5.000,- je Sendung.

4 Räumlicher Geltungsbereich

Die Haftungsversicherung des Spediteurs umfaßt Verkehrsverträge weltweit. Vom Auftraggeber gegenüber dem Spediteur verfügte Lagerungen sind jedoch nur in den europäischen Gebieten der Länderliste gemäß Ziff. 12.1 versichert.

5 Pflichtversicherung/Direktanspruch

- 5.1 Die Vorschriften über die Pflichtversicherung (§§ 158 c ff VVG) finden soweit die für den Spediteur geltende gesetzliche Versicherungspflicht unmittelbar und im übrigen entsprechende Anwendung (Leistungspflicht des Versicherer gegenüber dem Geschädigten, auch wenn sie gegenüber dem Spediteur leistungsfrei sind, z. B. wegen Verletzung der Prämienzahlungspflicht oder einer Obliegenheit)
- 5.2 Der Geschädigte kann seinen Schadensersatzanspruch auch direkt gegen den Versicherer geltend machen (Direktanspruch).

6 Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen

- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftungsansprüche
- 6.1 aus Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik oder Kernenergie;
- 6.2 die üblicherweise Gegenstand einer Umwelt-, Produkt-, Kraftfahrzeug- oder allgemeinen Haftpflichtversicherung sind;
- 6.3 aufgrund vertraglicher, im Speditions-gewerbe allgemein nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftung nach ADSP oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessvereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR;
- 6.4 wegen Schäden, die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder;
- 6.5 wegen Schäden, die unmittelbar dadurch entstehen, dass Vorschüsse, Erstattungsbeiträge o. ä. nicht zweckentsprechend verwendet, weitergeleitet oder zurückgezahlt werden. Ein Haftungsanspruch wegen dadurch verursachter weitergehender Schäden bleibt unberührt;
- 6.6 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Spediteur oder einen seiner Repräsentanten; ferner Haftungsansprüche aus Verkehrsverträgen über rechtswidrige Leistungen und Haftungsansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen durch den Spediteur oder einen seiner Repräsentanten;
- 6.7 wegen Personenschäden.

7 Obliegenheiten

- Dem Spediteur obliegt es,
- 7.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 7.1.1 im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei voneinander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser);
- 7.1.2 für die Sicherung beladener Fahrzeuge, Container, Wechselbrücken und sonstiger Behälter gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere beim Abstellen zur Nachtzeit, an Wochenenden oder Feiertagen und während Ruhezeiten;
- 7.1.3 die in den ADSP vereinbarten Schnittstellenkontrollen im eigenen Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren;
- 7.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 7.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 7.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 7.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 7.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, er konnte nach den Umständen die Anerkennung oder Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern;
- 7.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozeß mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozeßführung zu übertragen;
- 7.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über € 5.000,- und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächstzuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;

- 7.2.7 mögliche Regressansprüche gegen den Schadenstifter, insbesondere gegen eingeseetzte Subunternehmer oder andere Verkehrsträger zu wahren.
- 7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 Verletzen der Spediteur oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
 Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, so tritt die Leistungsfreiheit des Versicherers auch ohne Kündigung des Versicherungsvertrages ein.
- 7.4 Zusätzliche Inventuren
 Der Versicherer ist berechtigt, bei Verteilungslägern vom Spediteur außer der Jahresinventur nach Abstimmung zusätzliche Inventuren zu verlangen.

8 Begrenzung der Versicherungsleistung

- 8.1 Die Versicherung ist je Schadenfall begrenzt:
- 8.1.1 Bei verfügbarer Lagerung auf € 1,0 Mio;
- 8.1.2 bei sonstigen Verkehrsverträgen auf € 1,0 Mio oder einen Betrag von 2 Sonderziehungsräumen im Sinne von § 431 HGB pro tonne, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 8.2 Je Schadenereignis leistet der Versicherer höchstens € 7,5 Mio. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

9 Schadenbeteiligung

Die Vereinbarung einer Schadenbeteiligung des Spediteurs ist zulässig.

III. Schadenversicherung des Wareninteressenten

10 Abschluß der Schadenversicherung

Die Schadenversicherung wird vom ersten Spediteur abgeschlossen, der nach ADSp arbeitet. Sie tritt mit Abschluß des Verkehrsvertrages in Kraft.

11 Versicherter/Wareninteressent

Versichert sind als Wareninteressent der Auftraggeber des Spediteurs sowie jeder, der die Gefahr für das transportierte oder gelagerte Gut trägt oder sonst ein in Geld schätzbares Interesse daran hat, dass das Gut die Gefahren der Reise oder der verfürgten Lagerung übersteht und dass die mit dem Spediteur und den eingeschalteten Verkehrsträgern geschlossenen Verkehrsverträge vertragsgemäß erfüllt werden. Spediteur, Lagerhalter, Umschlagsbetriebe sowie Frachtführer, Verfrachter und sonstige Verkehrsträger sowie Versicherer sind als solche keine Wareninteressenten.

12 Räumlicher Geltungsbereich

- 12.1 Die Schadenversicherung umfaßt Verkehrsverträge, bei denen der Übernahme- und der Ablieferungsort oder der Ort der verfürgten Lagerung in den europäischen Gebieten der folgenden Länder liegen: Andorra, Belgien, Dänemark (ohne Grönland), Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (mit Nordirland, Kanalinseln und Gibraltar), Irland, Italien mit San Marino, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal (ohne Azoren und Madeira), Schweden, Schweiz, Spanien (ohne Kanarische Inseln), Vatikan.
- 12.2 Nach vorheriger Vereinbarung kann der räumliche Geltungsbereich erweitert werden.

13 Versicherte Schäden

Versichert sind

- 13.1 Güterschäden, d. h. Verlust und Beschädigung des Gutes, das Gegenstand des Verkehrsvertrages ist;
- 13.2 Güterfolgeschäden, d. h. aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden;
- 13.3 reine Vermögensschäden, d. h. solche, die nicht mit einem Güterschaden oder einem sonstigen Sachschaden zusammenhängen, sofern diese nach den auf den Verkehrsvertrag anwendbaren deutschen gesetzlichen Bestimmungen vom Spediteur dem Grunde nach zu vertreten sind;
- 13.4 Schäden gemäß Ziff. 13.1 bis 13.3 sind auch dann versichert, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder eines seiner Repräsentanten verursacht worden sind.

14 Aufwendungsersatz

- 14.1 Der Versicherer ersetzt den Beitrag, den der Versicherte zur großen Haverie aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder aufgrund der Rhein-Regeln IVR 1979 aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverie-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt, es sei denn, der Versicherungswert übersteigt eine Versicherungssumme von € 1,0 Mio.
- 14.2 Der Versicherer ersetzt dem Spediteur und dem Versicherten die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, soweit er sie den Umständen nach für geboten halten dürfte. Bei Unterversicherung werden die Aufwendungen im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt, es sei denn, der Versicherungswert übersteigt eine Versicherungssumme von € 1,0 Mio.

15 Beginn und Ende der Güterschadenversicherung

- 15.1 Die Güterschadenversicherung beginnt, sobald das Gut in Ausführung des Verkehrsvertrages von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird. Die Versicherung endet, sobald das Gut in Ausführung des Verkehrsvertrages am Bestimmungsort an die Stelle gebracht worden ist, die der Empfänger bestimmt hat. Die Versicherung schließt jedoch früher und spätere Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsvertrag ein.
 Das Be- und Entladen ist nur dann mitversichert, wenn es Gegenstand des Verkehrsvertrages ist.
- 15.2 Bei vom Auftraggeber gegenüber dem Spediteur verfürgter Lagerung beginnt die Güterschadenversicherung, sobald der Lagerhalter das Gut zur Lagerung in Obhut genommen hat, und endet, sobald der Lagerhalter die Obhut am Gut zur vertragsmäßigen Auslagerung aufgegeben hat.
- 15.3 Verkehrsbedingte Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen sind mitversichert.

16 Ausgeschlossene Güter, Gefahren und Schäden

- Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen
- 16.1 Umzugsgut, Gemälde, Kunstgegenstände, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Valoren, Dokumente, Urkunden sowie lebende Tiere und Pflanze;
- 16.2 Schäden durch inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit des Gutes, normale Luftfeuchtigkeit, gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- 16.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsunterschiede oder -verluste;
- 16.4 Schäden durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung, es sei denn, der Spediteur oder ein sonstiger Dritter (z. B. Verpackungsunternehmen) ist verpflichtet, die Verpackung vorzunehmen;
- 16.5 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben;
- 16.6 Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;
- 16.7 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand;
- 16.8 Schäden durch Kernenergie;
- 16.9 Schäden, die strafrechtlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder;
- 16.10 Schäden durch Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Reeders, Charterers oder Betreibers eines Seeschiffes oder sonstige finanzielle Auseinandersetzungen mit diesen Parteien;
- 16.11 Schäden, die unmittelbar dadurch entstehen, dass Versicherungsschüsse, Erstattungsbeträge o. ä. nicht zweckentsprechend verwendet, weitergeleitet oder zurückgezahlt werden; ein dadurch verursachter weitergehender Schaden bleibt unberührt;
- 16.12 Schäden aufgrund vertraglicher, im Speditionsgewerbe allgemein nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien eines Verkehrsträgers;
- 16.13 Schäden, die durch eine andere Schadenversicherung dem Grunde nach versichert sind;
- 16.14 Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder eines seiner Repräsentanten;
- 16.15 Personenschäden.

17 Obliegenheiten

- 17.1 Dem Spediteur und dem Versicherten obliegt es, nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 17.1.1 jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis, schriftlich zu melden; der Versicherte erfüllt diese Obliegenheit auch durch Schadenmeldung an den Spediteur; diesem obliegt es, die Schadenmeldung des Versicherten an den Versicherer weiterzuleiten;
- 17.1.2 für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen, die Möglichkeit des Rückgriffs gegen Dritte zu wahren, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben, Belege beizubringen und Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 17.2 Verletzt der Versicherte oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer nach den Vorschriften des § 6 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 17.3 Verletzt der Spediteur oder einer seiner Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, so ist der Versicherer berechtigt, Rückgriff gegen den Spediteur zu nehmen; § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG findet entsprechende Anwendung.
- 17.4 Der Versicherer ist berechtigt, bei Verteilungslägern vom Spediteur und dem Versicherten außer der Jahresinventur nach Abstimmung zusätzliche Inventuren zu verlangen.

18 Umfang und Begrenzung der Versicherungsleistung

- 18.1 Je Schadenfall ist die Leistung des Versicherers begrenzt
- 18.1.1 für Güterschäden auf den Verkaufspreis, falls das Gut verkauft war, sonst auf den gemeinen Wert, den das Gut am Ort und zur Zeit des Beginns der Versicherung hatte, jeweils zuzüglich im Zusammenhang mit der Reise entstandener und abzüglich ersparter Kosten, jedenfalls auf die Versicherungssumme;
- 18.1.2 für Güterfolgeschäden neben dem Güterschaden auf den doppelten Versicherungswert, höchstens auf die doppelte Versicherungssumme;
- 18.1.3 für reine Vermögensschäden auf den doppelten Versicherungswert, höchstens auf die doppelte Versicherungssumme;
- 18.1.4 höchstens auf € 1,0 Mio.

- 18.2 Bei Unterversicherung ersetzt der V ersicherer den Schaden im V erhältnis der Versicherungssumme zum V ersicherungswert. Die Unterversicherung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme von € 1,0 Mio übersteigt.
- 18.3 Je Schadenereignis leistet der Versicherer höchstens € 5,0 Mio. Die durch ein Ereignis mehr erten Versicherten entstandenen Schäden werden, unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der V erkkehrsverträge, anteilmäßig im Verhältnis der V ersicherungsansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 19 Versicherungsverzicht**
Die Schadenversicherung wird ohne besonder en Antrag gewährt. Der Auftraggeber ist jedoch ber echtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Spediteur, spätestens bei Abschluß eines V erkkehrsvertrages auf die Schadenversicherung zu verzichten.
- 20 Ausschußfrist**
Ansprüche aus dieser Schadenversicherung erlöschen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahr en nach der Schadenanmeldung Klage gegen den V ersicherer erhoben wird. Die Frist kann durch Vereinbarung verlängert werden.
- 21 Allgemeine Bestimmungen**
- 21.1 Soweit ein Schaden über die Schadenversicherung gedeckt ist, leistet der Versicherer, wenn der V ersicherte den Spediteur auf Schadenersatz aus Verkehrsvertrag in Anspruch nimmt, auch gegenüber dem Spediteur.
- 21.2 Soweit die Schadenversicherung leistet, ist die Haftung des Speditors abgegolten.
- IV. Prämie, Anmeldung, Zahlung und Sanierung**
- 22 Prämienteilung nach Funktion**
Der Prämienanteil für die Haftungsversicherung des Speditors (II) entfällt auf ihn, der für die Schadenversicherung (III) entfällt im Innenverhältnis auf den Auftraggeber.
Der Spediteur als Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherer die gesamte Prämie und kann den auf den Auftraggeber entfallenden T eil gemäß den Bestimmungen der ADSp von ihm als Aufwendung ersetzt verlangen.
- 23 Prämie der Haftungsversicherung (II)**
Die Prämie wird dur ch besondere Vereinbarung zwischen V ersicherer und Spediteur bestimmt. Hinzu kommt die jeweils gültige V ersicherungsteuer.
- 24 Prämie der Schadenversicherung (III)**
Die Prämie wird dur ch besondere Vereinbarung zwischen V ersicherer und Spediteur bestimmt. Hinzu kommt die jeweils gültige V ersicherungsteuer.
- 25 Versicherungswert und V ersicherungssumme der Schadenversicherung (III)**
- 25.1 Versicherungswert ist der Verkaufspreis, sonst der gemeine Wert, den das Gut am Ort und zur Zeit des Beginns der V ersicherung hat, zzgl. der im Zusammenhang mit der Reise anfallenden Fracht und sonstigen Kosten.
- 25.2 Die Höchstversicherungssumme dieser Schadenversicherung beträgt € 1,0 Mio. Güter mit höher en Werten können nach vorheriger V ereinbarung versichert werden.
- 25.3 Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen, wenn der V ersicherungswert die Versicherungssumme von € 1,0 Mio übersteigt.
- 26 Versicherungsanmeldung und Prämienzahlung in der Schadenversicherung (III)**
- 26.1 Dem Auftraggeber obliegt es, dem Spediteur die gewünschte V ersicherungssumme oder auf dessen V erlangen weitere notwendige Angaben r echtzeitig schriftlich mitzuteilen. Ist das unterblieben, so ist der Spediteur ber echtigt, den Versicherungswert bis höchstens € 1,0 Mio zu schätzen.
- 26.2 Der Versicherte erleidet keinen Nachteil, wenn dem Spediteur bei der V ersicherungsanmeldung ein Versehen unterläuft, die Anmeldung der gewünschten V ersicherungssumme unterbleibt, der Spediteur geschuldete Prämien nicht r echtzeitig oder nicht vollständig zahlt oder die Zahlung ganz unterbleibt, sofern nur der Auftraggeber die gewünschte V ersicherungssumme rechtzeitig schriftlich mitgeteilt hatte.
- Schätzfehler des Speditors unterliegen nicht dieser Bestimmung. Im übrigen bleibt der Spediteur verpflichtet, ersen zu berichtigen und V ersäumtes nachzuholen.
- 27 Zuordnung von Prämien und Schäden**
- 27.1 Die vom Spediteur angemeldeten und die gezahlten Prämien ordnet der Versicherer entsprechend der Anmeldung je Spediteur der Haftungs- oder der Schadenversicherung zu.
- 27.2 Besteht eine Schadenversicherung, ordnet der V ersicherer Schadenzahlungen und Schadenreserven insoweit der Haftungsversicherung zu, als sie ohne die Schadenversicherung unter die versicherte Haftung des Speditors fielen; im übrigen werden sie der Schadenversicherung zugeordnet. Fallen Zahlungen nach Grund oder Höhe nicht unter die Haftung des Speditors, werden sie allein der Schadenversicherung zugeordnet.
- 27.3 Besteht keine Schadenversicherung, ordnet der V ersicherer Schadenzahlungen und Schadenreserven der Haftungsversicherung zu.
- 27.4 Kosten des Versicherers im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung, wie z. B. für Havariekommissare, Sachverständige usw., werden bei Abschluß des Schadens in dem V erhältnis der Haftungs- und der Schadenversicherung zugeordnet, wie die Entschädigung zuzuordnen ist.
- 27.5 Nach Abschluß der Schadenregulierung teilt der V ersicherer dem Spediteur mit, welche Beträge der Haftungs- und welche der Schadenversicherung zugeordnet worden sind. Ist der Spediteur nicht einverstanden, kann er binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung unter Darlegung seiner Gründe widersprechen.
- 27.6 Regreßfähige abzüglich Kosten werden entspr echend den vorstehenden Ziffern zugeordnet.
- 28 Sanierung eines Versicherungsvertrages**
Der Versicherer kann mit dem Spediteur Sanierungsmaßnahmen vereinbaren.
- V. Schlußbestimmungen**
- 29 Zahlung der Entschädigung**
- 29.1 Der Versicherer ist zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, sobald alle erforderlichen Prüfungen zur Feststellung des V ersicherungsfalles und des Umfangs der Leistung abgeschlossen sind.
- 29.2 Der V ersicherer ist ber echtigt, die Entschädigung über den Spediteur zu zahlen, wenn nicht der Versicherte in der Schadenversicherung (III) oder der Geschädigte in der Haftungsversicherung (II) die direkte Auszahlung verlangt haben. In jedem Fall bleiben der V ersicherungsanspruch des Versicherten und der allgemeine Schutz des Geschädigten durch §§ 156, 157 VVG hiervon unberührt.
- 30 Rückgriffsrecht des Versicherers**
- 30.1 Der Versicherer verzichtet auf den Rückgriff gegen den Spediteur als V ersicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer.
- 30.2 Der Versicherer ist jedoch ber echtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 30.3 Der Versicherer ist ferner ber echtigt, gegen den Spediteur als V ersicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 30.3.1 der Spediteur in der Haftungsversicherung (II) seine Anmelde- oder Zahlungspflicht vorsätzlich verletzt hatte, der versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist (Ziff. 5.1)
- 30.3.2 der Spediteur seine übrigen Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der V ersicherer aber dennoch gegenüber dem V ersicherten zu leisten verpflichtet ist (Ziff. 26.2)
- 30.3.3 der V ersicherer in der Haftungsversicherung (II) trotz Obliegenheitsverletzung durch den Spediteur zur Leistung verpflichtet ist (Ziff. 5.1)
- 31 Kündigung**
- 31.1 Der Spediteur und der V ersicherer sind ber echtigt, den einzelnen V ersicherungsvertrag schriftlich zum Ende des V ersicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 31.2 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des V ersicherungsvertrages abgeschlossenen V erkkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden V erpflichtungen bestehen. Bei verfügbarer Lagerung ende der Versicherungsschutz jedoch spätestens drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

Berlin · Bielefeld · Bremen
Düsseldorf · Frankfurt/M. · Freiburg · Hamburg
Hannover · Leipzig · München · Stuttgart
Frankreich · Italien · Österreich · Polen
Portugal · Spanien · Slowakei
Tschechien · Ungarn



**Oskar
Schunck KG
Assekuranz-
Makler**

ZENTRALE
80802 München
Leopoldstraße 20
Telefon 0 89/3 81 77-0
Telefax 0 89/3 81 77-2 99
Internet <http://www.schuncks.de>

SCHUNCKS

Wichtige Hinweise für das Verhalten im Schadenfall

(bei Nichtbeachtung kann die Leistungspflicht der Versicherer entfallen)

1. Güter sofort auf Schäden untersuchen:

Schon bei Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt (z. B. auf Frachtdokument) mit Angabe des vermuteten Schadens quittieren. Der Schaden ist hinreichend deutlich zu machen. Eine allgemeine Vorbehaltsannahme, z. B. Stempelaufdruck, genügt nicht.

Bei Gütern in Containern sicherstellen, dass Container und Schlösser oder Siegel durch Verantwortliche der Reederei oder den Frachtführer geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser oder Siegel aufgebrochen sind oder fehlen oder von Frachtdokumenten abweichen, Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens bescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und Siegel aufbewahren.

2. Zustand des Gutes bei Entdeckung des Schadens bis zur gemeinsamen Schadenfeststellung nicht verändern, d. h. das Auspacken einstellen und **Verpackungsmaterial nicht entfernen**.

Zur Sicherung/Minderung beschädigter Ware und zur Vermeidung weiterer Schäden alles unternehmen, was erforderlich und zweckmäßig erscheint.

3. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen:

Reklamationsfristen der Beförderungsunternehmen einhalten. Sofort schriftlich haftbar machen, da es sich um Ausschlussfristen handelt. Beförderungsunternehmen, Lagerhalter, Spediteure, Zoll- und Hafenbehörden

- zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern,
- Bescheinigung des Schadens verlangen.

Schriftliche Haftbarhaltung

- bei äußerlich erkennbaren Schäden **vor Annahme der Güter**,
- bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden **unverzüglich nach Entdeckung**, spätestens jedoch vor Ablauf der jeweiligen Reklamationsfristen (z. B. Reederei 3 Tage).

Innerhalb der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND gilt unter anderem eine Reklamationsfrist von 7 Tagen nach Ablieferung.

Bei Sendungen nach bzw. von Ländern außerhalb der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND sind die in dem betreffenden Land gültigen Reklamationsfristen zu beachten.

4. Wird der Schaden innerhalb der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND festgestellt, so sind SCHUNCKS unverzüglich zu benachrichtigen.

Wird im Ausland ein Schaden über EUR 1.500,00 festgestellt, so ist der zuständige Havarie-Kommissar unverzüglich mit der Besichtigung zu beauftragen. War kein Versicherungszertifikat ausgefertigt, so muss der Havarie-Kommissar bei SCHUNCKS erfragt werden. Über die Schadenfeststellung hinaus ist der Havarie-Kommissar nicht ermächtigt, Erklärungen mit Wirkung für die Versicherer abzugeben oder entgegenzunehmen.

5. Vollständige Schadenunterlagen an SCHUNCKS einreichen, insbesondere

- Schadenrechnung
- Versicherungszertifikat/Einzel-Police
- Havarie-Zertifikat
- Konnossement
- Frachtbrief
- sonstige Transport- oder Lagerdokumente
- Handelsfaktura
- Unterlagen über Feststellung und Zahl, Maß oder Gewicht am Abgangs- und am Bestimmungsort
- Bescheinigung des Schadens/Schadenprotokoll
- Schriftwechsel über Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziff. 3.
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungs-/Lagervertrag Berechtigten an die Versicherer.

Zur schnellen und reibungslosen Schadenabwicklung diese Schadenunterlagen unverzüglich einreichen, **spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf eventueller Ausschluss- und/oder Verjährungsfristen für Ersatzansprüche gegen Dritte, gemäß Ziffer 3.**

6. In Havarie-grosse-Fällen den vollständig ausgefüllten Havarie-grosse-Verpflichtungsschein zur Gegenzeichnung vorlegen.

7. Nach Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung erlischt der Entschädigungsanspruch.

Inco-term-Codes

Code	Bedeutung	anzugebender Ort
EXW	ab Werk	Standort des Werks
FCA	frei Spediteur	vereinbarter Ort
FAS	frei längsseits Schiff	vereinbarter Verladehafen
FOB	frei an Bord	vereinbarter Verladehafen
CFR	Kosten und Fracht	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	Kosten, Versicherung und Fracht	vereinbarter Bestimmungshafen
CPT	Fracht, Porto bezahlt bis	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	Fracht, Porto und Versicherung bezahlt	vereinbarter Bestimmungsort
DAF	frei Grenze	vereinbarter Lieferort an der Grenze
DES	frei ab Schiff	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ	frei ab Kai	vereinbarter Bestimmungshafen incl. Entladung
DDU	frei unverzollt	vereinbarter Bestimmungsort im Einfuhrland
DDP	verzollt	vereinbarter Lieferort im Einfuhrland

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

(Bundesgesetzblatt 1969 11, S. 1120) Präambel

Die Vertragsparteien haben in der Erkenntnis, dass es sich empfiehlt, die Bedingungen für den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, insbesondere hinsichtlich der in diesem Verkehr verwendeten Urkunden und der Haftung des Frachtführers, einheitlich zu regeln, folgendes vereinbart:

Kapitel 1 Geltungsbereich, Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort, wie sie im Verträge angegeben sind, in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer ein Vertragsstaat ist. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der Parteien. 2. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeuten "Fahrzeuge" Kraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger, wie sie in Artikel 4 des Abkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 umschrieben sind. 3. Dieses Übereinkommen gilt auch dann, wenn in seinen Geltungsbereich fallende Beförderungen von Staaten oder von staatlichen Einrichtungen oder Organisationen durchgeführt werden. 4. Dieses Übereinkommen gilt nicht a) für Beförderungen, die nach den Bestimmungen internationaler Postübereinkommen durchgeführt werden; b) für die Beförderung von Leichen; c) für die Beförderung von Umzugsgut. 5. Die Vertragsparteien werden untereinander keine zwei- oder mehrseitigen Sondervereinbarungen schließen, die Abweichungen von den Bestimmungen dieses Übereinkommens enthalten; ausgenommen sind Sondervereinbarungen unter Vertragspartnern, nach denen dieses Übereinkommen nicht für ihren kleinen Grenzverkehr gilt, oder durch die für Beförderungen, die ausschließlich auf ihrem Staatsgebiet durchgeführt werden, die Verwendung eines das Gut vertretenden Frachtbriefes zugelassen wird.

Artikel 2

1. Wird das mit dem Gut beladene Fahrzeug auf einem Teil der Strecke zur See, mit der Eisenbahn, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftwege befördert und wird das Gut - abgesehen von Fällen des Artikel 14- nicht umgeladen, so gilt dieses Übereinkommen trotzdem für die gesamte Beförderung. Soweit jedoch bewiesen wird, dass während der Beförderung durch das andere Verkehrsmittel eingetretene Verluste, Beschädigungen oder Überschreitungen der Lieferfrist nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Straßenfrachtführers, sondern durch ein Ereignis verursacht worden sind, das nur während und wegen der Beförderung durch das andere Beförderungsmittel eingetreten sein kann, bestimmt sich die Haftung des Straßenfrachtführers nicht nach diesem Übereinkommen, sondern danach, wie der Frachtführer des anderen Verkehrsmittels gehaftet hätte, wenn ein lediglich das Gut betreffender Beförderungsvertrag zwischen dem Absender und dem Frachtführer des anderen Verkehrsmittels nach den zwingenden Vorschriften des für die Beförderung durch das andere Verkehrsmittel geltenden Rechts geschlossen worden wäre. Bestehen jedoch keine solchen Vorschriften, so bestimmt sich die Haftung des Straßenfrachtführers nach diesem Übereinkommen. 2. Ist der Straßenfrachtführer zugleich der Frachtführer des anderen Verkehrsmittels, so haftet er ebenfalls nach Absatz 1, jedoch so, als ob seine Tätigkeit als Straßenfrachtführer und seine Tätigkeit als Frachtführer des anderen Verkehrsmittels von zwei verschiedenen Personen ausgeübt würden.

Kapitel 11 Haftung des Frachtführers für andere Personen,

Artikel 3

Der Frachtführer haftet, soweit dieses Übereinkommen anzuwenden ist, für Handlungen und Unterlassungen seiner Bediensteten und aller anderen Personen, deren er sich bei Ausführung der Beförderung bedient, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn diese Bediensteten oder anderen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

Kapitel 111

Abschluss und Ausführung des Beförderungsvertrages, Artikel 4

Der Beförderungsvertrag wird in einem Frachtbrief festgehalten. Das Fehlen, die Mangelhaftigkeit oder der Verlust des Frachtbriefs berührt den Bestand noch die Gültigkeit des Beförderungsvertrages, der den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterworfen bleibt.

Artikel 5

1. Der Frachtbrief wird in drei Originalausfertigungen ausgestellt, die vom Absender und vom Frachtführer unterzeichnet werden. Die Unterschriften können gedruckt oder durch den Stempel des Absenders oder des Frachtführers ersetzt werden, wenn dies nach dem Recht des Staates, in dem der Frachtbrief ausgestellt wird, zulässig ist. Die erste Ausfertigung erhält der Absender, die zweite begleitet das Gut, die dritte behält der Frachtführer. 2. Ist das zu befördernde Gut auf mehrere Fahrzeuge zu verladen oder handelt es sich um verschiedenartige oder um in verschiedene Posten aufgeteilte Güter, können sowohl der Absender als auch der Frachtführer verlangen, dass so viele Frachtbriefe ausgestellt werden, als Fahrzeuge zu verwenden oder Güterarten oder -posten vorhanden sind.

Artikel 6

1. Der Frachtbrief muss folgende Angaben enthalten: a) Ort und Tag der Ausstellung b) Name und Anschrift des Absenders; c) Name und Anschrift des Frachtführers -, d) Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle

e) Name und Anschrift des Empfängers; f) die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung; g) Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke -, h) Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes -, i) die mit der Beförderung verbundenen Kosten (Fracht, Nebengebühren, Zölle und andere Kosten, die vom Vertragsabschluss bis zur Ablieferung anfallen); 1) Weisungen für die Zoll-

und sonstige amtliche Behandlung; k) die Angabe, dass die Beförderung trotz einer gegenteiligen Abmachung den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegt.

2. Zutreffendenfalls muss der Frachtbrief ferner folgende Angaben enthalten: a) das Verbot umzuladen; b) die Kosten, die der Absender übernimmt; c) den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme; d) die Angabe des Wertes des Gutes und des Betrages des besonderen Interesses an der Lieferung; e) Weisungen des Absenders an den Frachtführer über die Versicherung des Gutes; f) die vereinbarte Frist, in der die Beförderung beendet sein muss; g) ein Verzeichnis der dem Frachtführer übergebenen Urkunden. 3. Die Parteien dürfen in den Frachtbrief noch andere Angaben eintragen, die sie für zweckmäßig halten.

Artikel 7

1. Der Absender haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Frachtführer dadurch entstehen, dass folgende Angaben unrichtig oder unvollständig sind: a) die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, d, e, f, g, h und j bezeichneten Angaben; b) die in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Angaben; c) alle anderen Angaben oder Weisungen des Absenders für die Ausstellung des Frachtbriefes oder zum Zwecke der Eintragung in diesen. 2. Trägt der Frachtführer auf Verlangen des Absenders die in Absatz 1 bezeichneten Angaben in den Frachtbrief ein, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, dass der Frachtführer hierbei im Namen des Absenders gehandelt hat.

3. Enthält der Frachtbrief die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k bezeichnete Angabe nicht, so haftet der Frachtführer für alle Kosten und Schäden, die dem über das Gut Verfügungsberechtigten infolge dieser Unterlassung entstehen.

Artikel 8 1. Der Frachtführer ist verpflichtet, bei der Übernahme des Gutes zu überprüfen a) die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief über die Anzahl der Frachtstücke und über ihre Zeichen und Nummern b) den äußeren Zustand des Gutes und seiner Verpackung. 2. Stehen dem Frachtführer keine angemessenen Mittel zur Verfügung, um die Richtigkeit der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Angaben zu überprüfen, so trägt er im Frachtbrief Vorbehalte ein, die zu begründen sind. Desgleichen hat er Vorbehalte zu begründen, die er hinsichtlich des äußeren Zustandes des Gutes und seiner Verpackung macht. Die Vorbehalte sind für den Absender nicht verbindlich, es sei denn, dass er sie im Frachtbrief ausdrücklich anerkannt hat. 3. Der Absender kann vom Frachtführer verlangen, dass dieser das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes überprüft. Er kann auch verlangen, dass der Frachtführer den Inhalt der Frachtstücke überprüft. Der Frachtführer hat Anspruch auf Ersatz der Kosten der Überprüfung.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in den Frachtbrief einzutragen.

Artikel 9

1. Der Frachtbrief dient bis zum Beweise des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und Inhalt des Beförderungsvertrages sowie für die Übernahme des Gutes durch den Frachtführer. 2. Sofern der Frachtbrief keine mit Gründen versehenen Vorbehalte des Frachtführers aufweist, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, dass das Gut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Frachtführer äußerlich in gutem Zustande waren und dass die Anzahl der Frachtstücke und ihre Zeichen und Nummern mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen.

Artikel 10

Der Absender haftet dem Frachtführer für alle durch mangelhafte Verpackung des Gutes verursachten Schäden an Personen, am Betriebsmaterial und an anderen Gütern sowie für alle durch mangelhafte Verpackung verursachten Kosten, es sei denn, dass der Mangel offensichtlich oder dem Frachtführer bei der Übernahme des Gutes bekannt war und er diesbezüglich keine Vorbehalte gemacht hat.

Artikel 11

1. Der Absender hat dem Frachtbrief die Urkunden beizugeben, die für die vor der Ablieferung des Gutes zu erledigende Zoll- oder sonstige amtliche Behandlung notwendig sind oder diese Urkunden dem Frachtführer zur Verfügung zu stellen und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. 2. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind. Der Absender haftet dem Frachtführer für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Angaben entstehenden Schäden, es sei denn, dass den Frachtführer ein Verschulden trifft.

3. Der Frachtführer haftet wie ein Kommissionär für die Folgen des Verlustes oder der unrichtigen Verwendung der im Frachtbrief bezeichneten und diesem beigegebenen oder dem Frachtführer ausgehändigten Urkunden- er hat jedoch keinen höheren Schadenersatz zu leisten als bei Verlust des Gutes. Artikel 12

1. Der Absender ist berechtigt, über das Gut zu verfügen. Er kann insbesondere verlangen, dass der Frachtführer das Gut nicht weiterbefördert, den für die Ablieferung vorgesehenen Ort ändert oder das Gut einem anderen als dem im Frachtbrief angegebenen Empfänger abgeliefert. 2. Dieses Recht erlischt, sobald die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes dem Empfänger übergeben ist oder dieser sein Recht nach Artikel 13 Absatz 1 geltend macht. Von diesem Zeitpunkt an hat der Frachtführer den Weisungen des Empfängers nachzukommen.

3. Das Verfügungsrecht steht jedoch dem Empfänger bereits von der Ausstellung des Frachtbriefes an zu, wenn der Absender einen entsprechenden Vermerk in den Frachtbrief eingetragen hat. 4. Hat der Empfänger in Ausübung seines Verfügungsrechtes die Ablieferung des Gutes an einen Dritten angeordnet, so ist dieser nicht berechtigt, seinerseits andere Empfänger zu bestimmen. 5. Die Ausübung des Verfügungsrechtes unterliegt folgenden Bestimmungen: a) der Absender oder in dem in Absatz 3 bezeichneten Falle der Empfänger hat, wenn er sein Verfügungsrecht ausüben will, die erste Ausfertigung des Frachtbriefes vorzuweisen, worin die dem Frachtführer erteilten neuen Weisungen eingetragen sein müssen, und dem Frachtführer alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die durch die Ausführung der Weisungen entstehen,

b) die Ausführung der Weisungen muss zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Person erreichen, die sie ausführen soll, möglich sein und darf weder den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens des Frachtführers hemmen noch die Absender oder Empfänger anderer Sendungen schädigen;

c) die Weisungen dürfen nicht zu einer Teilung der Sendung führen. 6. Kann der Frachtführer auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 5 Buchstabe b die erhaltenen Weisungen nicht durchführen, so hat er unverzüglich denjenigen zu benachrichtigen, der die Weisungen erteilt hat. 7. Ein Frachtführer, der Weisungen nicht ausführt, die ihm unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels erteilt worden sind, oder der solche Weisungen ausführt, ohne die Vorlage der ersten Ausfertigung des Frachtbriefes verlangt zu haben, haftet dem Berechtigten für den daraus entstehenden Schaden.

Artikel 13

1. Nach Ankunft des Gutes an dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort ist der Empfänger berechtigt, vom Frachtführer zu verlangen, dass ihm gegen Empfangsbestätigung die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes übergeben und das Gut abgeliefert wird. Ist der Verlust des Gutes festgestellt oder ist das Gut innerhalb der in Artikel 19 vorgesehenen Frist nicht angekommen, so kann der Empfänger die Rechte aus dem Beförderungsvertrag im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend machen.

2. Der Empfänger, der die ihm nach Absatz 1 zustehenden Rechte geltend macht, hat den Gesamtbetrag der aus dem Frachtbrief hervorgehenden Kosten zu zahlen. Bei Streitigkeiten hierüber ist der Frachtführer zur Ablieferung des Gutes nur verpflichtet, wenn ihm der Empfänger Sicherheit leistet.

Artikel 14

1. Wenn aus irgendeinem Grunde vor Ankunft des Gutes an dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort die Erfüllung des Vertrages zu den im Frachtbrief festgelegten Bedingungen unmöglich ist oder unmöglich wird, hat der Frachtführer Weisungen des nach Artikel 12 über das Gut Verfügungsberechtigten einzuholen.

2. Gestatten die Umstände jedoch eine von den im Frachtbrief festgelegten Bedingungen abweichende Ausführung der Beförderung und konnte der Frachtführer Weisungen des nach Artikel 12 über das Gut Verfügungsberechtigten innerhalb angemessener Zeit nicht erhalten, so hat er die Maßnahmen zu ergreifen, die ihm im Interesse des über das Gut Verfügungsberechtigten die besten zu sein scheinen.

Artikel 15

1. Treten nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsort Ablieferungshindernisse ein, so hat der Frachtführer Weisungen des Absenders einzuholen. Wenn der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert, ist der Absender berechtigt, über das Gut zu verfügen, ohne die erste Ausfertigung des Frachtbriefes vorweisen zu müssen. 2. Der Empfänger kann, auch wenn er die Annahme des Gutes verweigert hat, dessen Ablieferung noch so lange verlangen, als der Frachtführer keine dem widersprechenden Weisungen des Absenders erhalten hat.

3. Tritt das Ablieferungshindernis ein, nachdem der Empfänger auf Grund seiner Befugnisse nach Artikel 12 Absatz 3 Anweisungen erteilt hat, das Gut an einen Dritten abzuliefern, so nimmt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels der Empfänger die Stelle des Absenders und der Dritte die des Empfängers ein.

Artikel 16

1. Der Frachtführer hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm dadurch entstehen, dass er Weisungen einholt oder ausführt, es sei denn, dass er diese Kosten verschuldet hat. 2. In den in Artikel 14 Absatz 1 und in Artikel 15 bezeichneten Fällen kann der Frachtführer das Gut sofort auf Kosten des Verfügungsberechtigten ausladen; nach dem Ausladen gilt die Beförderung als beendet. Der Frachtführer hat sodann das Gut für den Verfügungsberechtigten zu verwahren. Er kann es jedoch auch einem Dritten anvertrauen und haftet dann nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten. Das Gut bleibt mit den aus dem Frachtbrief hervorgehenden Ansprüchen sowie mit allen anderen Kosten belastet. 3. Der Frachtführer kann, ohne Weisungen des Verfügungsberechtigten abzuwarten, den Verkauf des Gutes veranlassen, wenn es sich um verderbliche Waren handelt oder der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt oder wenn die Kosten der Verwahrung in keinem Verhältnis zum Wert des Gutes stehen. Es kann auch in anderen Fällen den Verkauf des Gutes veranlassen, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist gegenteilige Weisungen des Verfügungsberechtigten, deren Ausführung ihm billigerweise zugemutet werden kann, nicht erhält. 4. Wird das Gut auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels verkauft, so ist der Erlös nach Abzug der auf dem Gut lastenden Kosten dem Verfügungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Wenn diese Kosten höher sind als der Erlös, kann der Frachtführer den Unterschied beanspruchen. 5. Art und Weise des Verkaufes bestimmen sich nach den Gesetzen oder Gebräuchen des Ortes, an dem sich das Gut befindet.

Kapitel IV Haftung des Frachtführers, Artikel 17

1. Der Frachtführer haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und dem seiner Ablieferung eintritt, sowie für Überschreitung der Lieferfrist. 2. Der Frachtführer ist von dieser Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch eine nicht vom Frachtführer verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten, durch besondere Mängel des Gutes oder durch Umstände verursacht worden ist, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

3. Um sich von seiner Haftung zu befreien, kann sich der Frachtführer weder auf Mängel des für die Beförderung verwendeten Fahrzeuges noch gegebenenfalls auf ein Verschulden des Vermieters des Fahrzeuges oder der Bediensteten des Vermieters berufen.

4. Der Frachtführer ist vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 bis 5 von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus den mit einzelnen oder mehreren Umständen der folgenden Art verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist: a) Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen, wenn diese Verwendung ausdrücklich vereinbart und im Frachtbrief vermerkt worden ist -, b) Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn die Güter ihrer Natur nach

bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind -, c) Behandlung, Verladen, Verstauen oder Ausladen des Gutes durch den Absender, den Empfänger oder Dritte, die für den Absender oder Empfänger handeln -, d) natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, demzufolge sie gänzlichem oder teilweise Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund oder Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren ausgesetzt sind , e) ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke -, f) Beförderung von lebenden Tieren.

5. Haftet der Frachtführer auf Grund dieses Artikels für einzelne Umstände, die einen Schaden verursacht haben, nicht, so haftet er nur in dem Umfange, in dem die Umstände, für die er auf Grund dieses Artikels haftet, zu dem Schaden beigetragen haben.

Artikel 18

1. Der Beweis, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch einen der in Artikel 17 Absatz 2 bezeichneten Umstände verursacht worden ist, obliegt dem Frachtführer. 2. Wenn der Frachtführer darlegt, dass nach den Umständen des Falles der Verlust oder die Beschädigung aus einer oder mehreren der in Artikel 17 Absatz 4 bezeichneten besonderen Gefahren entstehen konnte, wird vermutet, dass der Schaden hieraus entstanden ist. Der Verfügungsberechtigte kann jedoch beweisen, dass der Schaden nicht oder nicht ausschließlich aus einer dieser Gefahren entstanden ist. 3. Diese Vermutung gilt im Falle des Artikels 17 Absatz 4 Buchstabe a nicht bei außergewöhnlich großem Abgang oder bei Verlust von ganzen Frachtstücken. 4. Bei Beförderung mit einem Fahrzeug, das mit besonderen Einrichtungen zum Schutze des Gutes gegen die Einwirkung von Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen oder Luftfeuchtigkeit versehen ist,

kann sich der Frachtführer auf Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe d nur berufen, wenn er beweist, dass er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen hinsichtlich der Auswahl, Instandhaltung und Verwendung der besonderen Einrichtungen getroffen und ihm erteilte besondere Weisungen beachtet hat. 5. Der Frachtführer kann sich auf Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe f nur berufen, wenn er beweist, dass er alle ihm nach den Umständen üblicherweise obliegenden Maßnahmen getroffen und ihm erteilte besondere Weisungen beachtet hat.

Artikel 19

Eine Überschreitung der Lieferfrist liegt vor, wenn das Gut nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert worden ist oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, die tatsächliche Beförderungsdauer unter Berücksichtigung der Umstände, bei teilweiser Beladung insbesondere unter Berücksichtigung der unter gewöhnlichen Umständen für die Zusammenstellung von Gütern zwecks vollständiger Beladung benötigten Zeit, die Frist überschreitet, die vernünftigerweise einem sorgfältigen Frachtführer zuzubilligen ist.

Artikel 20

1. Der Verfügungsberechtigte kann das Gut, ohne weitere Beweise erbringen zu müssen, als verloren betrachten, wenn es nicht binnen dreißig Tagen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, nicht binnen sechzig Tagen nach der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer abgeliefert worden ist.
2. Der Verfügungsberechtigte kann bei Empfang der Entschädigung für das verlorene Gut schriftlich verlangen, dass er sofort benachrichtigt wird, wenn das Gut binnen einem Jahr nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden wird. Dieses Verlangen ist ihm schriftlich zu bestätigen.
3. Der Verfügungsberechtigte kann binnen dreißig Tagen nach Empfang einer solchen Benachrichtigung fordern, dass ihm das Gut gegen Befriedigung der aus dem Frachtbrief hervorgehenden Ansprüche und gegen Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung, gegebenenfalls abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Kosten, abgeliefert wird; seine Ansprüche auf Schadenersatz wegen Überschreitung der Lieferfrist nach Artikel 23 und gegebenenfalls nach Artikel 26 bleiben vorbehalten.
4. Wird das in Absatz 2 bezeichnete Verlangen nicht gestellt oder ist keine Anweisung in der in Absatz 3 bestimmten Frist von dreißig Tagen erteilt worden oder wird das Gut später als ein Jahr nach

Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so kann der Frachtführer über das Gut nach dem Recht des Ortes verfügen, an dem es sich befindet.

Artikel 21

Wird das Gut dem Empfänger ohne Einziehung der nach dem Beförderungsvertrag vom Frachtführer einzuziehenden Nachnahme abgeliefert, so hat der Frachtführer, vorbehaltlich seines Rückgriffsrechtes gegen den Empfänger, dem Absender bis zur Höhe des Nachnamebetrages Schadenersatz zu leisten.

Artikel 22

1. Der Absender hat den Frachtführer, wenn er ihm gefährliche Güter übergibt, auf die genaue Art der Gefahr aufmerksam zu machen und ihm gegebenenfalls die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen anzugeben. Ist diese Mitteilung im Frachtbrief nicht eingetragen worden, so obliegt es dem Absender oder dem Empfänger, mit anderen Mitteln zu beweisen, dass der Frachtführer die genaue Art der mit der Beförderung der Güter verbundenen Gefahren gekannt hat. 2. Gefährliche Güter, deren Gefährlichkeit der Frachtführer nicht im Sinne des Absatzes 1 gekannt hat, kann der Frachtführer jederzeit und überall ohne Schadensersatzpflicht ausladen, vernichten oder unschädlich machen; der Absender haftet darüber hinaus für alle durch die Übergabe dieser Güter zur Beförderung oder durch ihre Beförderung entstehenden Kosten und Schäden.

Artikel 23 CMR*

1. Hat der Frachtführer aufgrund der Bestimmungen dieses Übereinkommens für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadensersatz zu leisten, so wird die Entschädigung nach dem Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung berechnet. 2. Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Börsenpreis, mangels eines solchen nach dem Marktpreis oder mangels beider nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. 3. * Die Entschädigung darf jedoch 8,33 Rechnungseinheiten für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts nicht übersteigen.
4. Außerdem sind - ohne weiteren Schadensersatz - Fracht, Zölle und sonstige aus Anlass der Beförderung des Gutes entstandene Kosten zurückzuerstatten, und zwar im Falle des gänzlichen Verlustes in voller Höhe, im Falle des teilweisen Verlustes anteilig.
5. Wenn die Lieferfrist überschritten ist und der Verfügungsberechtigte beweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, hat der Frachtführer dafür eine Entschädigung nur bis zur Höhe der Fracht zu leisten.
6. Höhere Entschädigungen können nur dann beansprucht werden, wenn der Wert des Gutes oder ein besonderes Interesse an der Lieferung nach den Artikeln 24 und 26 angegeben worden ist.
7. * Die in diesem Übereinkommen genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der in Absatz 3 genannte Betrag wird in die Landeswährung des Staates des angerufenen Gerichts umgerechnet - die Umrechnung erfolgt entsprechend dem Wert der betreffenden Währung am Tag des Urteils oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Staates, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der vom Internationalen Währungsfonds angewendeten Bewertungsmethode errechnet, die an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen gilt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Staates, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird auf eine von diesem Staat bestimmte Weise errechnet.
8. * Dessen ungeachtet kann ein Staat, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist und dessen Recht die Anwendung des Absatzes 7 nicht zulässt, bei der Ratifikation des Protokolls zum CMR oder dem Beitritt zu jenem Protokoll oder jederzeit danach erklären, dass sich der in seinem Hoheitsgebiet geltende Haftungshöchstbetrag des Absatzes 3 auf 25 Werteinheiten beläuft. Die in diesem Absatz genannte Werteinheit entspricht 10/ 31 Gramm Gold von 900/ 1000 Feingehalt. Die Umrechnung des Betrages nach diesem Absatz in die Landeswährung erfolgt nach dem Recht des betreffenden Staates.
9. * * Die in Absatz 7 letzter Satz genannte Berechnung und die in Absatz 8 genannte Umrechnung erfolgen in der Weise, dass der Betrag nach Absatz 3, in der Landeswährung des Staates ausgedrückt, soweit wie möglich dem dort in Rechnungseinheiten ausgedrückten tatsächlichen Wert entspricht. Die Staaten teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Art der Berechnung nach Absatz 7 oder das Ergebnis der Umrechnung nach Absatz 8 bei der Hinterlegung einer der in Artikel 3 des Protokolls zum CMR genannten Urkunden sowie immer dann mit, wenn sich die Berechnungsart oder das Umrechnungsergebnis ändert.

Artikel 24

Der Absender kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlages zur Fracht einen Wert des Gutes im Frachtbrief angeben, der den in Artikel 23 Absatz 3 bestimmten Höchstbetrag übersteigt; in diesem Fall tritt der angegebene Betrag an die Stelle des Höchstbetrages.

Artikel 25

1. Bei Beschädigung hat der Frachtführer den Betrag der Wertverminderung zu zahlen, die unter Zugrundelegung des nach Artikel 23 Absatz 1, 2 und 4 festgestellten Wertes des Gutes berechnet wird. 2. Die Entschädigung darf jedoch nicht übersteigen, a) wenn die ganze Sendung durch die Beschädigung entwertet ist, den Betrag, der bei gänzlichem Verlust zu zahlen wäre;
- b) wenn nur ein Teil der Sendung durch die Beschädigung entwertet ist, den Betrag, der bei Verlust des entwerteten Teiles zu zahlen wäre.

Artikel 26

1. Der Absender kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlages zur Fracht für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung und für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist durch Eintragung in den Frachtbrief den Betrag eines besonderen Interesses an der Lieferung festlegen. 2. Ist ein besonderes Interesse an der Lieferung angegeben worden, so kann unabhängig von der Entschädigung nach den Artikeln 23, 24 und 25 der Ersatz des weiteren bewiesenen Schadens bis zur Höhe des als Interesse angegebenen Betrages beansprucht werden.

Artikel 27

1. Der Verfügungsberechtigte kann auf die ihm gewährte Entschädigung Zinsen in Höhe von 5 v. H. jährlich verlangen. Die Zinsen laufen von dem Tage der schriftlichen Reklamation gegenüber dem Frachtführer oder, wenn keine Reklamation vorausging, vom Tage der Klageerhebung an.
2. Wird die Entschädigung auf Grund von Rechnungsgrößen ermittelt, die nicht in der Währung des Landes ausgedrückt sind, in dem die Zahlung beansprucht wird, so ist die Umrechnung nach dem Tageskurs am Zahlungsort der Entschädigung vorzunehmen.

Artikel 28

1. Können Verluste, Beschädigungen oder Überschreitungen der Lieferfrist, die bei einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung eingetreten sind, nach dem anzuwendenden Recht zur Erhebung außervertraglicher Ansprüche führen, so kann sich der Frachtführer demgegenüber auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens berufen, die seine Haftung ausschließen oder den Umfang der zu leistenden Entschädigung bestimmen oder begrenzen. 2. Werden Ansprüche aus außervertraglicher Haftung für Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist gegen eine der Personen erhoben, für die der Frachtführer nach Artikel 3 haftet, so kann sich auch diese Person auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens berufen, die die Haftung des Frachtführers ausschließen oder den Umfang der zu leistenden Entschädigung bestimmen oder begrenzen.

Artikel 29

1. Der Frachtführer kann sich auf die Bestimmungen dieses Kapitels, die seine Haftung ausschließen oder begrenzen oder die Beweislast umkehren, nicht berufen, wenn er den Schaden vorsätzlich oder durch ein ihm zur Last fallendes Verschulden verursacht hat, das nach dem Recht des angerufenen Gerichtes dem Vorsatz gleichsteht.
2. Das gleiche gilt, wenn Bediensteten des Frachtführers oder sonstigen Personen, deren er sich bei Ausführung der Beförderung bedient, Vorsatz oder ein dem Vorsatz gleichstehendes Verschulden zur Last fällt, wenn diese Bediensteten oder sonstigen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. In solchen Fällen können sich auch die Bediensteten oder sonstigen Personen hinsichtlich ihrer persönlichen Haftung nicht auf die in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen dieses Kapitels berufen.

Kapitel V Reklamationen und Klagen,

Artikel 30

1. Nimmt der Empfänger das Gut an, ohne dessen Zustand gemeinsam mit dem Frachtführer zu überprüfen und ohne unter Angaben allgemeiner Art über den Verlust oder die Beschädigung an den Frachtführer Vorbehalte zu richten, so wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, dass der Empfänger das Gut in dem im Frachtbrief beschriebenen Zustand erhalten hat - die Vorbehalte müssen, wenn es sich um äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen handelt, spätestens bei der Ablieferung des Gutes oder, wenn es sich um äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen handelt, spätestens binnen sieben Tagen, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet, nach der Ablieferung gemacht werden. Die Vorbehalte müssen schriftlich gemacht werden, wenn es sich um äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen handelt.
2. Haben Empfänger und Frachtführer den Zustand des Gutes gemeinsam überprüft, so ist der Gegenbeweis gegen das Ergebnis der Überprüfung nur zulässig, wenn es sich um äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen handelt und der Empfänger binnen sieben Tagen, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet, nach der Überprüfung an den Frachtführer schriftliche Vorbehalte gerichtet hat.
3. Schadenersatz wegen Überschreitung der Lieferfrist kann nur gefordert werden, wenn binnen einundzwanzig Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist, an den Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt gerichtet wird.
4. Bei der Berechnung der in diesem Artikel bestimmten Fristen wird jeweils der Tag der Ablieferung, der Tag der Überprüfung oder der Tag, an dem das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist, nicht mitgerechnet.
5. Frachtführer und Empfänger haben sich gegenseitig jede angemessene Erleichterung für alle erforderlichen Feststellungen und Überprüfungen zu gewähren.

Artikel 31

1. Wegen aller Streitigkeiten aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung kann der Kläger, außer durch Vereinbarung der Parteien bestimmte Gerichte von Vertragsstaaten, die Gerichte eines Staates anrufen, auf dessen Gebiet a) der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch deren Vermittlung der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist, oder b) der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung vorgesehene Ort liegt. Andere Gerichte können nicht angerufen werden.
2. Ist ein Verfahren bei einem nach Absatz 1 zuständigen Gericht wegen einer Streitigkeit im Sinne des genannten Absatzes anhängig oder ist durch ein solches Gericht in einer solchen Streitsache ein Urteil erlassen worden, so kann eine neue Klage wegen derselben Sache zwischen denselben Parteien nicht erhoben werden, es sei denn, dass die Entscheidung des Gerichtes, bei dem die erste Klage erhoben worden ist, in dem Staat nicht vollstreckt werden kann, in dem die neue Klage erhoben wird.
3. Ist In einer Streitsache im Sinne des Absatzes 1 ein Urteil eines Gerichtes eines Vertragsstaates in diesem Staat vollstreckbar geworden, so wird es auch in allen anderen Vertragsstaaten vollstreckbar, sobald die in dem jeweils in Betracht kommenden Staat hierfür vorgeschriebenen Formerfordernisse erfüllt sind. Diese Formerfordernisse dürfen zu keiner sachlichen Nachprüfung führen.
4. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten für Urteile im kontradiktorischen Verfahren, für Versäumnisurteile und für gerichtliche Vergleiche, jedoch nicht für nur vorläufig vollstreckbare Urteile sowie nicht für Verurteilungen, durch die dem Kläger bei vollständiger oder teilweiser Abweisung der Klage neben den Verfahrenskosten Schadensersatz und Zinsen auferlegt werden.

5. Angehörige der Vertragsstaaten, die ihrer Wohnsitz oder eine Niederlassung in einem dieser Staaten haben, sind nicht verpflichtet, Sicherheit für die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens zu leisten, das wegen einer diesem Übereinkommen - unterliegenden Beförderung eingeleitet wird.

Artikel 32

1. Ansprüche aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem Verschulden, das nach dem Recht des angerufenen Gerichtes dem Vorsatz gleichsteht, beträgt die Verjährungsfrist jedoch drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt

a) bei teilweisem Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist mit dem Tage der Ablieferung des Gutes -, b) bei ganzlichem Verlust mit dem dreißigsten Tag nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder, wenn eine Lieferfrist nicht vereinbart worden ist, mit dem sechzigsten Tage nach der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer; c) in allen anderen Fällen mit dem Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Abschluss des Beförderungsvertrages. Der Tag, an dem die Verjährung beginnt, wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

2. Die Verjährung wird durch eine schriftliche Reklamation bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Frachtführer die Reklamation schriftlich zurückweist und die beigefügten Belege zurücksendet. Wird die Reklamation teilweise anerkannt, so läuft die Verjährung nur für den noch streitigen Teil der Reklamation weiter. Der Beweis für den Empfang der Reklamation oder der Antwort sowie für die Rückgabe der Belege obliegt demjenigen, der sich darauf beruft. Weitere Reklamationen, die denselben Anspruch zum Gegenstand haben, hemmen die Verjährung nicht.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 gilt für die Hemmung der Verjährung das Recht des angerufenen Gerichtes. Dieses Recht gilt auch für die Unterbrechung der Verjährung.
4. Verjährte Ansprüche können auch nicht im Wege der Widerklage oder der Einrede geltend gemacht werden.

Artikel 33

Der Beförderungsvertrag kann eine Bestimmung enthalten, durch die die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes begründet wird, jedoch nur, wenn die Bestimmung vorsieht, dass das Schiedsgericht dieses Übereinkommen anzuwenden hat.

Kapitel VI Bestimmungen über die Beförderung durch aufeinanderfolgende Frachtführer,

Artikel 34

Wird eine Beförderung, die Gegenstand eines einzigen Vertrages ist, von aufeinanderfolgenden Straßenfrachtführern ausgeführt, so haftet jeder von ihnen für die Ausführung der gesamten Beförderung - der zweite und jeder folgende Frachtführer wird durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefes nach Maßgabe der Bedingungen des Frachtbriefes Vertragspartei.

Artikel 35

1. Ein Frachtführer, der das Gut von dem vorhergehenden Frachtführer übernimmt, hat diesem eine datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung auszuhändigen. Er hat seinen Namen und seine Anschrift auf der zweiten Ausfertigung des Frachtbriefes einzutragen. Gegebenenfalls trägt er Vorbehalte nach Artikel 8 Absatz 2 auf der zweiten Ausfertigung des Frachtbriefes sowie auf der Empfangsbestätigung ein.

2. Für die Beziehungen zwischen den aufeinanderfolgenden Frachtführern gilt Artikel 9.

Artikel 36

Ersatzansprüche wegen eines Verlustes, einer Beschädigung oder einer Überschreitung der Lieferfrist können, außer im Wege der Widerklage oder der Einrede in einem Verfahren wegen eines auf Grund desselben Beförderungsvertrages erhobenen Anspruches, nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Frachtführer geltend gemacht werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf das Ereignis eingetreten ist, das den Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist verursacht hat; ein und dieselbe Klage kann gegen mehrere Frachtführer gerichtet sein.

Artikel 37

Einem Frachtführer, der auf Grund der Bestimmungen dieses Übereinkommens eine Entschädigung gezahlt hat, steht der Rückgriff hinsichtlich der Entschädigung, der Zinsen und der Kosten gegen die an der Beförderung beteiligten Frachtführer nach folgenden Bestimmungen zu

a) der Frachtführer, der den Verlust oder die Beschädigung verursacht hat, hat die von ihm oder von einem anderen Frachtführer geleistete Entschädigung allein zu tragen;

b) ist der Verlust oder die Beschädigung durch zwei oder mehrere Frachtführer verursacht worden, so hat jeder einen seinem Haftungsanteil entsprechenden Betrag zu zahlen; ist die Feststellung der einzelnen Haftungsanteile nicht möglich, so haftet jeder nach dem Verhältnis des ihm zustehenden Anteiles am Beförderungsentgelt

c) kann nicht festgestellt werden, welche der Frachtführer den Schaden zu tragen haben, so ist die zu leistende Entschädigung in dem unter Buchstabe b bestimmten Verhältnis zu Lasten aller Frachtführer aufzuteilen.

Artikel 38

Ist ein Frachtführer zahlungsunfähig, so ist der auf ihn entfallende, aber von ihm nicht gezahlte Anteil zu Lasten aller anderen Frachtführer nach dem Verhältnis ihrer Anteile an dem Beförderungsentgelt aufzuteilen.

Artikel 39

1. Ein Frachtführer, gegen den nach den Artikeln 37 und 38 Rückgriff genommen wird, kann nicht einwenden, dass der Rückgriff nehmende Frachtführer zu Unrecht gezahlt hat, wenn die Entschädigung durch eine gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden war¹ sofern der im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommene Frachtführer von dem gerichtlichen Verfahren ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden war und in der Lage war, sich daran zu beteiligen.

2. Ein Frachtführer, der sein Rückgriffsrecht gerichtlich geltend machen will, kann seinen Anspruch vor dem zuständigen Gericht des Staates erheben, in dem einer der beteiligten Frachtführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch deren Vermittlung der Beförderungsvertrag abgeschlossen worden ist. Ein und dieselbe Rückgriffsklage kann gegen alle beteiligten Frachtführer gerichtet sein.

3. Die Bestimmungen des Artikels 31 Absatz 3 und 4 gelten auch für Urteile über die Rückgriffsansprüche nach den Artikeln 37 und 38.

4. Die Bestimmungen des Artikels 32 gelten auch für Rückgriffsansprüche zwischen Frachtführern. Die Verjährung beginnt jedoch entweder mit dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft eines Urteils über die nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens zu zahlende Entschädigung oder, wenn ein solches rechtskräftiges Urteil nicht vorliegt, mit dem Tage der tatsächlichen Zahlung.

Artikel 40

Den Frachtführern steht es frei, untereinander Vereinbarungen zu treffen, die von den Artikeln 37 und 38 abweichen.

Kapitel VII Nichtigkeit von dem Übereinkommen widersprechenden Vereinbarungen, Artikel 41 1.

Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 40¹ ist jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar von den Bestimmungen dieses Übereinkommens abweicht, nichtig und ohne Rechtswirkung. Die Nichtigkeit solcher Vereinbarungen hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge. 2. Nichtig ist insbesondere jede Abmachung, durch die sich der Frachtführer die Ansprüche aus der Versicherung des Gutes abtreten lässt, und jede andere ähnliche Abmachung sowie jede Abmachung, durch die die Beweislast verschoben wird.

Kapitel VIII Schlussbestimmungen, Artikel 42

1. Dieses Übereinkommen steht den Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa sowie den nach Absatz 8 des der Kommission erteilten Auftrages in beratender Eigenschaft zu der Kommission zugelassenen Staaten zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offen.

2. Die Staaten, die nach Absatz 11 des der Wirtschaftskommission für Europa erteilten Auftrages berechtigt sind, an gewissen Arbeiten der Kommission teilzunehmen, können durch Beitritt Vertragsparteien des Übereinkommens nach seinem Inkrafttreten werden.

3. Das Übereinkommen liegt bis einschließlich 31. August 1956 zur Unterzeichnung auf. Nach diesem Tage steht es zum Beitritt offen.

4. Dieses Übereinkommen ist zu ratifizieren. 5. Die Ratifikation oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 43

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch fünf der in Artikel 42 Absatz 1 bezeichneten Staaten in Kraft. 2. Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch fünf Staaten ratifiziert oder beitrifft, am neunzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 44

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. 2. Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Eingang der Notifizierung beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 45

Sinkt durch Kündigungen die Zahl der Vertragsparteien nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf weniger als fünf, so tritt das Übereinkommen mit dem Tage außer Kraft, an dem die letzte dieser Kündigungen wirksam wird.

Artikel 46

1. Jeder Staat kann bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch Notifizierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gegenüber erklären, dass dieses Übereinkommen für alle oder für einen Teil der Hoheitsgebiete gelten soll, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Das Übereinkommen wird für das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgebiete, die in der Notifizierung genannt sind, am neunzigsten Tage nach Eingang der Notifizierung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen oder, falls das Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, mit seinem Inkrafttreten wirksam. 2. Jeder Staat, der nach Absatz 1 erklärt hat, dass dieses Übereinkommen auf ein Hoheitsgebiet

Anwendung findet, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt, kann das Übereinkommen in bezug auf dieses Hoheitsgebiet gemäß Artikel 44 kündigen.

Artikel 47

Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die von den Parteien durch Verhandlung oder auf anderem Wege nicht geregelt werden kann, wird auf Antrag einer der beteiligten Vertragsparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 48

Artikel 49

1. Sobald dieses Übereinkommen drei Jahre lang in Kraft ist, kann jede Vertragspartei durch Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Einberufung einer Konferenz zur Revision des Übereinkommens verlangen. Der Generalsekretär wird dieses Verlangen allen Vertragsparteien mitteilen und eine Revisionskonferenz einberufen, wenn binnen vier Monaten nach seiner Mitteilung mindestens ein Viertel der Vertragsparteien ihm die Zustimmung zu dem Verlangen notifiziert. 2. Wenn eine Konferenz nach Absatz 1 einberufen wird, teilt der Generalsekretär dies allen Vertragsparteien mit und fordert sie auf, binnen drei Monaten die Vorschläge einzureichen, die sie durch die Konferenz geprüft haben wollen. Der Generalsekretär teilt allen Vertragsparteien die vorläufige Tagesordnung der Konferenz sowie den Wortlaut dieser Vorschläge mindestens drei Monate vor der Eröffnung der Konferenz mit.

3. Der Generalsekretär lädt zu jeder nach diesem Artikel einberufenen Konferenz alle in Artikel 42 Absatz 1 bezeichneten Staaten sowie die Staaten ein, die auf Grund des Artikels 42 Absatz 2 Vertragsparteien geworden sind.

Artikel 50

Außer den in Artikel 49 vorgesehenen Mitteilungen notifiziert der Generalsekretär der Vereinten Nationen den in Artikel 42 Absatz 1 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die auf Grund des Artikels 42 Absatz 2 Vertragsparteien geworden sind,

- a) die Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 42;
- b) die Zeitpunkte, zu denen dieses Übereinkommen nach Artikel 43 in Krafttritt;
- c) die Kündigung nach Artikel 44;
- d) das Außerkrafttreten dieses Übereinkommens nach Artikel 45;
- e) den Eingang der Notifizierungen nach Artikel 46-;
- f) den Eingang der Erklärungen und Notifizierungen nach Artikel 48 Absatz 1 und 2.

Artikel 51

Nach dem 31. August 1956 wird die Urschrift dieses Übereinkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen in Artikel 42 Absatz 1 und 2 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften übersendet. Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben. Geschehen zu Genf am neunzehnten Mai neunzehnhundertsechsfünfzig in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Unterzeichnungsprotokoll

(Bundesgesetzbl. 11 S. 1146) Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr haben sich die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten auf folgende Feststellung und Erklärung geeinigt: 1. Dieses Übereinkommen gilt nicht für Beförderungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland einerseits und der Republik Irland andererseits. 2. Zu Artikel 1 Absatz 4

Die Unterzeichneten verpflichten sich, überein Übereinkommen über den Beförderungsvertrag für Umzugsgut und ein Übereinkommen über den Beförderungsvertrag für den kombinierten Verkehr zu verhandeln. Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben. Geschehen zu Genf am neunzehnten Mai neunzehnhundertsechsfünfzig in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

1. Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder bei dem Beitritt zu diesem Übereinkommen erklären, dass sie sich durch den Artikel 47 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsparteien sind gegenüber jeder Vertragspartei, die einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch den Artikel 47 nicht gebunden.

2. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückziehen.

3. Andere Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.





Max-Stromeyer-Straße 170

78467 Konstanz Deutschland

Tel: +49 (0)7531 - 80 81 16

Fax: +49 (0)7531 - 80 81 34

Email: kontakt@swisslogistik.com

Internet: www.swisslogistik.com